

Stenographisches Protokoll

121. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 20. Dezember 1956

Tagesordnung

1. Preisregelungsgesetznovelle 1956
2. Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952
3. 7. Milchwirtschaftsgesetznovelle
4. 6. Getreidewirtschaftsgesetznovelle
5. 6. Viehverkehrsgesetznovelle
6. 4. Rindermastförderungsgesetznovelle
7. Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes
8. Kartellgesetznovelle
9. Rohstofflenkungsgesetznovelle 1957
10. Lastverteilungs-Novelle 1956
11. 3. Jugendeinstellungsgesetz-Novelle
12. Änderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
13. Kraftfahrgesetz-Novelle 1956
14. Änderung des Bundesgesetzes zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte
15. Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes
16. Stimmlistengesetz
17. Abänderung des Dritten Teiles der Abgabenordnung und Regelung des gerichtlichen Steuerstrafverfahrens
18. Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken
19. Änderung des Währungsschutzgesetzes
20. Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Kinderbeihilfengesetzes
21. 2. Einkommensteuernovelle 1956
22. Abänderung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes
23. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
24. Krankenanstaltengesetz
25. Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe
26. 2. Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz
27. Abkommen über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien
28. Apothekengesetznovelle 1956
29. Vorübergehende Abänderung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes
30. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner

Inhalt

Bundesrat

- Schlußansprache des Vorsitzenden Eggendorfer (S. 2851)
Neuwahl des Büros (S. 2850)

Tagesordnung

Umstellung der Tagesordnung: Vorziehung der Punkte 18 und 19 (S. 2811)

Personalien

Entschuldigungen (S. 2810)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1957 (S. 2810)

Verhandlungen

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. Dezember 1956:

Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken
Abänderung des Währungsschutzgesetzes
Berichterstatter: Haller (S. 2811)
kein Einspruch (S. 2812)

Gemeinsame Beratung über

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 17. Dezember 1956:

Preisregelungsgesetznovelle 1956
Berichterstatter: Krammer (S. 2813)

Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952

7. Milchwirtschaftsgesetznovelle
6. Getreidewirtschaftsgesetznovelle
6. Viehverkehrsgesetznovelle

4. Rindermastförderungsgesetznovelle
Berichterstatter: Grundemann (S. 2813 und S. 2814)

Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes
Berichterstatter: Krammer (S. 2814)

Kartellgesetznovelle

Rohstofflenkungsgesetznovelle 1957
Berichterstatter: Grundemann (S. 2814 und S. 2815)

Lastverteilungs-Novelle 1956
Berichterstatter: Bezucha (S. 2815)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 5. Dezember 1956:

3. Jugendeinstellungsgesetz-Novelle
Änderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
Berichterstatter: Mayrhauser (S. 2816)

Redner: Römer (S. 2816)
kein Einspruch (S. 2818)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1956: Kraftfahrgesetz-Novelle 1956

Berichterstatter: Grundemann (S. 2818)
kein Einspruch (S. 2818)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1956: Änderung des Bundesgesetzes zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte

Berichterstatter: Dr. Weber (S. 2818)
kein Einspruch (S. 2818)

2810

Bundesrat — 121. Sitzung am 20. Dezember 1956

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1956: Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes

Berichterstatter: Brunauer (S. 2819)

Redner: Dr. Prader (S. 2820) und Handl (S. 2824)

EntschlieÙung, betreffend Wiederverlautbarung des Kriegsoferversorgungsgesetzes — Annahme (S. 2827)

kein Einspruch (S. 2827)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1956: Stimmlistengesetz

Berichterstatter: Pfaller (S. 2827)

kein Einspruch (S. 2828)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1956: Abänderung des Dritten Teiles der Abgabenordnung und Regelung des gerichtlichen Steuerstrafverfahrens

Berichterstatter: Römer (S. 2828)

kein Einspruch (S. 2829)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Kinderbeihilfengesetzes

Berichterstatter: Gugg (S. 2829)

kein Einspruch (S. 2830)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: 2. Einkommensteuernovelle 1956

Berichterstatterin: Franziska Krämer (S. 2830)

kein Einspruch (S. 2830)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: Abänderung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes

Berichterstatter: Dr. Koubek (S. 2831)

kein Einspruch (S. 2831)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 2831)

Redner: Wallig (S. 2833) und Bundesminister Proksch (S. 2836)

EntschlieÙung, betreffend innerösterreichische Ergänzung des Zweiten Sozialversicherungsabkommens mit Deutschland (S. 2833) — Annahme (S. 2839)

kein Einspruch (S. 2839)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: Krankenanstaltengesetz

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 2839)

Redner: Grundemann (S. 2841), Brand (S. 2844) und Thanhofer (S. 2845)

kein Einspruch (S. 2846)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. Dezember 1956:

Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe

2. Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz

Berichterstatter: Flöttl (S. 2846)

kein Einspruch (S. 2848)

Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: Abkommen über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 2848)

kein Einspruch (S. 2849)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: Apothekengesetznovelle 1956

Berichterstatterin: Hella Hanzlik (S. 2849)

kein Einspruch (S. 2849)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: Vorübergehende Abänderung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes

Berichterstatter: Dr. Weber (S. 2850)

kein Einspruch (S. 2850)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Eggendorfer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 121. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 4. Dezember 1956 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Herren Bundesräte Salzer, Kraker und Ing. Helbich.

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich ersuche die Frau Schriftführerin um die Verlesung.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 13. Dezember 1956, Zl. 2383/NR/1956, den bei-

liegenden Gesetzesbeschluß vom 13. Dezember 1956, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1957 samt Bundesvoranschlag und Dienstpostenplan sowie Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Artikel 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird in der Anlage je ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses sowie der Spezialberichte zu den Gruppen I bis XI und der vom Nationalrat angenommenen EntschlieÙungen übermittelt.

14. Dezember 1956

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Gemäß § 27 D der Geschäftsordnung nehme ich eine Umstellung der Tagesordnung in der Weise vor, daß die Punkte 18 und 19 als erste vorweg behandelt werden. Wird gegen diese Umstellung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Es werden somit diese beiden Punkte vorweg behandelt.

Es ist mir der Vorschlag zugegangen, über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung die Debatte jeweils unter einem abzuführen:

1. über die Punkte 1 bis einschließlich 12; sie beinhalten die Verlängerung der sogenannten Wirtschaftsgesetze;

2. über die Punkte 18 und 19; es sind dies: Bundesgesetz, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, und Bundesgesetz, womit das Währungsschutzgesetz abgeändert wird;

3. über die Punkte 25 und 26; es sind dies: Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe und 2. Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz.

Falls diesem Vorschlag zugestimmt wird, werden jeweils zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte jeweils gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich jedesmal getrennt. Wird gegen diesen meinen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag gilt als angenommen.

18. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: Bundesgesetz, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken

19. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: Bundesgesetz, womit das Währungsschutzgesetz, BGBl. Nr. 250/1947, abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen zu den Punkten 18

und 19, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Berichterstatter zu den Punkten 18 und 19 ist Herr Bundesrat Haller. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Haller:** Hohes Haus! Über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, kann in Kürze folgendes gesagt werden:

Die Vorverlegung der Vollvalorisierung der Bezüge für öffentliche Bedienstete vom 1. Juli 1957 auf 1. Jänner 1957, also um ein halbes Jahr, erfordert eine Bedeckung von 600 Millionen Schilling. Um diese zu erreichen, sollen Aktien der verstaatlichten Großbanken, und zwar der Creditanstalt-Bankverein und der Österreichischen Länderbank AG., zum Verkauf gebracht werden. Gedacht ist, vom Grundkapital dieser beiden Bankinstitute je 10 Prozent in Form von Stammaktien und weitere 30 Prozent in Form von stimmrechtlosen Vorzugsaktien zu veräußern.

Wenn auch diese Transaktion einen wertvollen Anfang der Volksaktie darstellt, so soll dadurch der endgültigen Gestaltung der Volksaktie in keiner Weise vorgegriffen werden.

Es wird mit dieser Aktion ein vollkommen neuer Weg beschritten, welcher selbstverständlich auch einer gesetzlichen Regelung bedarf. Zu diesem Zweck wurde im Nationalrat am 11. Dezember ein Gesetzesantrag eingebracht, welcher im Finanz- und Budgetausschuß mit dem Ergebnis behandelt und beraten wurde, dem Nationalrat zu empfehlen, dem Entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wenn ich mir noch kurz erlaube, auf die Vorlage selbst einzugehen, so möchte ich nur die wichtigsten Punkte streifen.

§ 1 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, Stammaktien in der Höhe von 75 Millionen Schilling an österreichische Staatsbürger zu verkaufen.

§ 2 Abs. 1 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, Hauptversammlungsbeschlüsse zu fassen, mit denen Aktien der beiden Banken mit einem Nominale von 225 Millionen Schilling in 6prozentige Vorzugsaktien ohne Stimmrecht umgewandelt werden. Für diese 6prozentigen Vorzugsaktien ist ein Stimmrecht nach den §§ 115 ff. Aktiengesetz nicht zulässig, sondern nur das Bezugsrecht sichergestellt. Weiters wird im § 2 die Dividéndenausschüttung behandelt, welche nach Z. 2 durch Rücklagenbildung nicht geschmälert werden darf.

Im § 3 wurde festgelegt, daß zum Verkauf der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Aktien ein Syndikat zu bilden ist und die Bestimmungen des Syndikatsvertrages der Zustimmung der Bundesregierung bedürfen.

§ 4 bestimmt, daß Rechte aus Aktien, die gemäß den §§ 1 und 2 verkauft worden sind, nur österreichischen Staatsbürgern zustehen.

§ 5 legt fest, daß der Verkauf von Aktien im Sinne der §§ 1 und 2 Abs. 2 von der Börsenumsatzsteuer befreit sind.

Nach § 6 sind mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz betraut, mit der Vollziehung des § 3 auch die Bundesregierung.

Hier hat im offenen Haus der Nationalrat eine Änderung vorgenommen. § 3 bestimmt nun, daß die Bestimmungen des Syndikatsvertrages bezüglich der Veräußerung von Aktien der verstaatlichten Banken der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern mit der Vorlage befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Hohes Haus! Der Antrag der Abgeordneten Dr. Pittermann, Dr. Maleta und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Währungsschutzgesetz, BGBl. Nr. 250/1947, abgeändert wird, wurde gleich wie der vorhergehende Gesetzesbeschluß zur Bedeckung der aufzubringenden 600 Millionen Schilling für die früher eintretende Vollvalorisierung der Gehälter für öffentliche Bedienstete erforderlich. Während ein Teil dieser 600 Millionen Schilling aus dem Verkauf von Aktien bereitgestellt werden soll, sieht dieser Antrag für die weitere Bedeckung des erforderlichen Betrages die Heranziehung der seinerzeit nach dem Währungsschutzgesetz an den Bund abgetretenen Forderungen, die auf Grund der Verhandlungen über das Deutsche Eigentum zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland wieder aktuell werden, vor. Die Durchführung dieses Vorhabens setzt jedoch eine Änderung der Bestimmungen der §§ 25 und 29 des Währungsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 250/1947, voraus.

Die vorgesehene Abänderung des § 25 besagt, daß die von den Kreditunternehmungen gemäß § 22 abgeführten Werte, soweit sie sich dazu eignen, mit dem die Höhe von 250 Millionen Schilling übersteigenden Betrag zur Tilgung der Bundesschuld bei der Oesterreichischen Nationalbank verwendet werden.

Der § 29 hat zu lauten:

„Die für den Bund mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes verbundenen Verrechnungen haben, soweit sie den Betrag von 250 Millionen Schilling übersteigen, in der Anlehensgebarung zu erfolgen.“

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Nationalrat hat diesem Abänderungsvorschlag in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1956 seine Zustimmung erteilt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern mit der Angelegenheit befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1956: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1950 verlängert wird (Preisregelungsgesetznovelle 1956)
2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1956: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird
3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1956: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Milchwirtschaftsgesetzes 1956 verlängert wird (7. Milchwirtschaftsgesetznovelle)
4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1956: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Getreidewirtschaftsgesetzes 1956 verlängert wird (6. Getreidewirtschaftsgesetznovelle)
5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1956: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Viehverkehrsgesetzes 1956 verlängert wird (6. Viehverkehrsgesetznovelle)
6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1956: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Rindermastförderungsgesetzes verlängert wird (4. Rindermastförderungsgesetznovelle)
7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1956: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes neuerlich verlängert wird

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1956: Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz abgeändert wird (Kartellgesetznovelle)

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1956: Bundesgesetz über die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 (Rohstofflenkungsgesetznovelle 1957)

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1956: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes neuerlich verlängert wird (Lastverteilungsnovelle 1956)

11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1956: Bundesverfassungsgesetz, womit das Jugendeinstellungsgesetz neuerlich abgeändert wird (3. Jugendeinstellungsgesetz-Novelle)

12. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1956: Bundesgesetz, betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Vorsitzender: Wir kommen zu den Punkten 1 bis einschließlich 12, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates über folgende Punkte:

Punkt 1: Preisregelungsgesetznovelle 1956,

Punkt 2: Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952,

Punkt 3: 7. Milchwirtschaftsgesetznovelle,

Punkt 4: 6. Getreidewirtschaftsgesetznovelle,

Punkt 5: 6. Viehverkehrsgesetznovelle,

Punkt 6: 4. Rindermastförderungsgesetznovelle,

Punkt 7: Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes,

Punkt 8: Kartellgesetznovelle,

Punkt 9: Rohstofflenkungsgesetznovelle 1957,

Punkt 10: Lastverteilungs-Novelle 1956,

Punkt 11: 3. Jugendeinstellungsgesetz-Novelle,

Punkt 12: Änderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen.

Berichterstatter zum Punkt 1 ist der Herr Bundesrat Krammer. Ich ersuche ihn, zu referieren.

Berichterstatter Krammer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe über die Preisregelungsgesetznovelle 1956 zu berichten.

Dieser Gesetzesbeschluß des Nationalrates gehört zur Gruppe der sogenannten Wirtschaftsgesetze. Mit Verlängerungen oder Abänderungen dieser Gesetze hat sich der Bundesrat schon öfter beschäftigt. Es handelt sich in diesem Fall wieder um eine Verlängerung der Geltungsdauer, und zwar um ein Jahr, bis zum 31. Dezember 1957. Die Verlängerung ist darin begründet und dadurch notwendig geworden, daß wir in der letzten Zeit gerade über die Preisfrage sehr eingehende und lebhaftige Diskussionen in der Öffentlichkeit gehört haben, wobei verschiedentlich Kritik geübt wurde. Es scheint daher zweckmäßig und notwendig, der Regierung weiterhin die Möglichkeit zu geben, preisregelnd einzugreifen.

Das Gesetz selbst beinhaltet im Artikel I eine Verfassungsbestimmung.

Der Artikel II sagt: „§ 9 Abs. 2 des Preisregelungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 194, in der im Art. I angeführten Fassung, hat zu lauten:

„(2) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1957.“

Der Artikel III lautet: „(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1956 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.“

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich darf den eben erschienenen Bundesminister für soziale Verwaltung herzlich begrüßen.

Wir kommen nun zu den Punkten 2 bis 6 der Tagesordnung.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn, zu diesen Tagesordnungspunkten zu referieren.

Berichterstatter Grundemann: Hohes Haus! Mit der Begründung, daß die besonders in der letzten Zeit aufgetretenen Versorgungsschwierigkeiten bei Grundnahrungsmitteln auf dem Weltmarkt und die sich daraus ergebenden Rückwirkungen auf die österreichische Versorgung immer noch die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung erfordern, hat die Bundesregierung die Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes vorgeschlagen. Der Nationalrat hat in seiner vorletzten Sitzung diese entsprechende Novelle beschlossen. Es handelt sich dabei meritorisch nur um eine Verlängerung der Geltungsdauer der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis zum 31. Dezember 1957, da diese mit 31. Dezember 1956 ab-

laufen. Als Tag des Wirksamkeitsbeginnes gilt der 31. Dezember dieses Jahres. Außer den zeitlichen Bestimmungen enthält die Novelle noch die hier erforderliche Verfassungsbestimmung und die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einwand zu erheben.

Vorsitzender: Wenn kein Einwand besteht, so würde ich vorschlagen, daß über die Punkte 3, 4, 5 und 6 vom Berichterstatter unter einem berichtet wird. Erhebt sich ein Einwand? — Es ist nicht der Fall.

Ich bitte, Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Grundemann: Hohes Haus! Ich habe Ihnen ferner über die 7. Landwirtschaftsgesetznovelle, die 6. Getreidewirtschaftsgesetznovelle, die 6. Viehverkehrsgesetznovelle und die 4. Rindermastförderungsgesetznovelle zu berichten.

Die Geltungsdauer dieser vier sogenannten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsgesetze wird nunmehr zum wiederholten Male, immer wieder aus den gleichen, bereits in den vergangenen Jahren mehrfach referierten Gründen, neuerlich verlängert.

Es ist bisher noch nicht gelungen, das seit Jahren angekündigte einheitliche und zusammenfassende österreichische Landwirtschaftsgesetz dem Hohen Hause vorzulegen, da eine Einigung über dessen Fassung bei den beteiligten beratenden Körperschaften nicht zu erreichen war. Wenn auch hieran immer wieder Kritik geübt und von den landwirtschaftlichen Vertretungen die schon so oft urgierte Notwendigkeit eines solchen Gesetzes betont wird, darf man wohl sagen, es scheint zweifellos besser, die Interimslösungen doch noch so lange zu verlängern, bis diese einheitliche Auffassung herbeigeführt und dann ein Gesetz geschaffen werden kann, das nicht innerhalb kurzer Zeit wieder novelliert zu werden braucht.

Ich bitte es mir zu erlassen, neuerlich wieder auf alle Details dieser Gesetzesvorlagen einzugehen. Alle vier Novellen haben die Verlängerungsklausel, die entsprechende Verfassungsbestimmung im Artikel I sowie die Vollziehungsbestimmungen zum Inhalt, alle vier Novellen treten mit 31. Dezember 1956 in Kraft, da die Stammgesetze mit diesem Tage ablaufen, und die Wirksamkeit aller dieser Novellen ist mit 31. Dezember 1957 begrenzt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesen vier Verlängerungs-

novellen beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt, zu Punkt 7. Ich bitte den Herrn Bundesrat Kramer, zu berichten.

Berichterstatter Kramer: Hohes Haus! Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird das Preistreibereigesetz unverändert verlängert. Obwohl sich die wirtschaftliche Situation in den letzten Jahren wesentlich gebessert hat, erscheint es unter Berücksichtigung der heutigen Lage auf dem Preissektor notwendig, das Preistreibereigesetz weiter in Geltung zu belassen, um den Behörden die Möglichkeit zu geben, gegen Preistreiberei ohne Verzug einzuschreiten.

Der Gesetzesbeschluß enthält in Artikel I eine Verfassungsbestimmung. Artikel II besagt, daß im § 15 die Zeitangabe „31. Dezember 1956“ durch „31. Dezember 1957“ zu ersetzen ist.

Der Artikel III besagt: „Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1956 in Kraft.“

Der Artikel IV beinhaltet die Vollzugsklausel, und zwar sind das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau je nach ihrem Wirkungsbereich mit der Vollziehung betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen zu den Punkten 8 und 9 der Tagesordnung. Ich ersuche Herrn Bundesrat Grundemann um seinen Bericht.

Berichterstatter Grundemann: Hohes Haus! Ich habe Ihnen über die Kartellgesetznovelle zu berichten.

Die Unmöglichkeit, umfassende Änderungen des Kartellgesetzes zeitgerecht auszuarbeiten, wie dies von interessierten Kreisen dringendst gewünscht wird, veranlaßte die Bundesregierung, dem Nationalrat vorzuschlagen, die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes durch eine Novelle um ein Jahr, also bis 31. 12. 1957, zu verlängern, da das bisherige Gesetz mit 31. 12. 1956 außer Kraft tritt.

Gegenüber den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen enthält diese Novelle jedoch einige Abänderungen.

So hat nach Artikel I der § 2 Abs. 2 lit. a zu lauten: „a) Kartellvereinbarungen auf Gebieten, die in Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fallen.“

Ferner enthält § 14 Abs. 2 in der neuen Fassung die Bestimmung, daß die Kartelloberkommission in Senaten entscheidet, die aus einem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und aus sechs Beisitzern bestehen, von denen zwei aus der gewerblichen Wirtschaft, zwei aus den Kreisen der Unselbständigen und zwei aus der Gruppe rechtskundiger Verwaltungsbeamter stammen müssen.

Ansonsten enthält die Novelle noch im Artikel II die Vollzugsklausel.

Die Erläuternden Bemerkungen erwähnen, daß die erste Abänderung insbesondere deshalb getroffen wurde, weil die Kartelle der Land- und Forstwirtschaft eine praktische Bedeutung nach dem Gesetze nicht erlangt haben und daher auszunehmen sind. Der Handelsausschuß des Nationalrates schloß sich diesen Erläuterungen allerdings mit der Einschränkung an, daß dies wohl für die Landwirtschaft, nicht aber für die Forstwirtschaft zu gelten habe, da deren Angelegenheiten in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, und daß daher die Vertreter der Forstwirtschaft in der Kartelloberkommission Sitz und Stimmhaben müßten.

Dieser Auffassung hat sich gestern auch der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates angeschlossen. Es bestand aber bei der Gesetzeserstellung keine Möglichkeit, hier noch eine Abänderung an dem Gesetz selbst vorzunehmen. So wird diese neue Auffassung bei eventueller neuerlicher Novellierung des Gesetzes als Empfehlung gelten können.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschuß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Bitte um den nächsten Bericht.

Berichterstatter Grundemann: Ich habe Ihnen schließlich noch über die Rohstofflenkungsgesetznovelle 1957 zu berichten.

Die Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes wurde ebenfalls letztmalig bis zum 31. 12. 1956 verlängert. Da nun gerade die Ereignisse der letzten Zeit auch weiterhin eine geregelte Versorgung der österreichischen Wirtschaft mit industriellen Rohstoffen und Halbfertigfabrikaten absolut erforderlich erscheinen lassen, beantragte die Bundesregierung die Verlängerung — und dies hat der Nationalrat zum Beschluß erhoben — dieses mit 31. 12. 1956 ablaufenden Gesetzes um ein Jahr, also bis 31. 12. 1957. Auch hier sieht die Novelle keinerlei Abänderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vor; sie

enthält die notwendige Verfassungsbestimmung im Artikel I, die Verlängerung der Wirksamkeitsdauer im Artikel II und die Vollzugsklausel im Artikel III.

Auch mit diesem Gesetzesbeschuß hat sich der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates in seiner gestrigen Sitzung befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause zu beantragen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 10 ist Herr Bundesrat Bezucha. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Bezucha: Hohes Haus! Mit der Lastverteilungs-Novelle 1956 wird die Wirksamkeitsdauer des Lastverteilungsgesetzes um ein weiteres Jahr, das ist bis zum 31. Dezember 1957, verlängert.

Artikel I, die Verfassungsbestimmung, besagt, daß die Erlassung und Aufhebung sowie die Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Lastverteilungsgesetz 1952 in der Fassung der Lastverteilungs-Novellen, BGBl. Nr. 131/54, BGBl. Nr. 108/55 und BGBl. Nr. 279/55, und des Artikels II des vorliegenden Gesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung Bundessache sind.

Artikel II besagt, daß der § 14 Abs. 2 des Lastverteilungsgesetzes 1952 in der Fassung der genannten Novellen zu lauten hat: „Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1957 außer Kraft.“

Im Artikel III wird festgelegt, daß die Vollziehung dieses Gesetzes, welches am 31. Dezember 1956 in Kraft tritt, sich nach § 14 Abs. 1 des Lastverteilungsgesetzes 1952 in der Fassung der Lastverteilungs-Novelle 1954 richtet.

Das Lastverteilungsgesetz 1952 wurde bereits einige Male verlängert, um bei einem möglichen Energienotstand die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung für das gesamte Bundesgebiet zu gewährleisten und um auch entsprechende bundeseinheitliche Lastverteilungsmaßnahmen durchführen, die Versorgungs- und Bedarfslage beobachten und entsprechende Maßnahmen für einen etwaigen Notstand treffen zu können.

Da die Gründe für die seinerzeitigen Verlängerungen der Geltungsdauer dieses Gesetzes zumindest noch für das Jahr 1957 zutreffen, hat der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft dieses Gesetz dem Nationalrat zur Annahme empfohlen. Der Nationalrat hat dieses Gesetz beschlossen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat mich in der gestrigen Sitzung ermächtigt, hier im Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu den Punkten 11 und 12 ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich ersuche ihn um seine zwei Berichte.

Berichterstatter Mayrhauser: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die zur Beratung stehende 3. Jugendeinstellungsgesetz-Novelle wurde vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 5. 12. beschlossen. Sie besagt im Artikel I, daß im § 13 die Wirksamkeit des Jugendeinstellungsgesetzes bis 31. 12. 1957 verlängert wird. Im Artikel II wird die Vollziehung festgelegt.

Das eigentliche Jugendeinstellungsgesetz hat der Nationalrat am 9. Juli 1953 beschlossen und der Bundesrat am 16. Juli 1953 genehmigt. In wohlwogener Absicht wurde in diesem Bundesgesetz eine Wirksamkeitsbegrenzung eingebaut, die die gesetzgebenden Körperschaften sowie alle anderen zuständigen Stellen zwingt, sich jeweils mit der Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes zu beschäftigen, um die nach den Erfahrungen auftretenden Mängel abzustellen oder notwendige Verbesserungen anzustreben. So wurde die Geltungsdauer dieses Gesetzes, das die Förderung der Unterbringung Jugendlicher auf Lehr- und Arbeitsplätzen bezweckt, zuletzt laut der 2. Jugendeinstellungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 260, vom 29. 12. 1955 mit 31. 12. 1956 befristet.

Die Lagerung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt für unsere Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren macht eine neuerliche befristete Verlängerung dieses Gesetzes zur unbedingten Notwendigkeit. Ein Außerkraftsetzen dieses Jugendeinstellungsgesetzes könnte ohne Zweifel zur Ursache einer Jugendarbeitslosigkeit werden, die nicht im Interesse des Gesetzgebers liegen kann. Ein Außerkraftsetzen dieses Gesetzes könnte manchen Betrieben willkommenen Anlaß bieten, ihre Jugendlichen zu entlassen und Neueinstellungen solcher abzulehnen. Außerdem würde die Unterbringung weiblicher Jugendlicher, die trotz des bestehenden Jugendeinstellungsgesetzes als sehr unbefriedigend bezeichnet werden muß, noch mehr gefährdet werden. Nach vorsichtigen Schätzungen ist im Jahre 1957 und auch in den nächstfolgenden Jahren mit einer Schülerabgangszahl von zirka 100.000 zu rechnen. Dazu kommen noch zirka 12.000 Jugendliche, die im laufenden Jahr keine Lehr- oder Arbeitsplätze erhalten konnten, sowie rund 40.000 junge Menschen, die in „Jugend am Werk“ tätig waren oder mangels Lehr- und Arbeitsplätzen die Schule länger besucht haben. Eine Nichtverlängerung des Jugendeinstellungsgesetzes würde die leistungsschwächeren vierzehn- bis sechzehnjährigen Jugendlichen ganz besonders treffen und unter Umständen

Notmaßnahmen der öffentlichen Hand zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit erfordern, die den Staatshaushalt in einem nicht unerheblichen Maße belasten würden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Gesetzesvorlage befaßt und beschlossen, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu versagen.

Hohes Haus! In unmittelbarem Zusammenhang mit der Verlängerung des Jugendeinstellungsgesetzes steht auch die Verlängerung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen. Der Nationalrat hat daher in seiner Sitzung vom 5. 12. beschlossen, das Bundesgesetz vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141, im Artikel III Abs. 1 abzuändern und die Wirksamkeit dieses Gesetzes, die mit 31. 12. 1956 befristet ist, bis 31. 12. 1957 zu verlängern.

Im Artikel I des genannten Gesetzes wurden Erleichterungen für die Einstellung von Jugendlichen geschaffen. Auch sind darin gewisse Erleichterungen bezüglich des Arbeitsbeginnes, des Arbeitsschlusses für Jugendliche über 16 Jahre in mehrschichtigen Betrieben, sowie die Regelung von Ruhepausen fixiert, auf die bis zu einer endgültigen Regelung durch ein schon längst fällig gewordenes Arbeitszeitgesetz im fürsorglichen Interesse für unsere Jugend nicht verzichtet werden kann.

Hohes Haus! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 19. 12. 1956 mit dieser Vorlage befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, der Verlängerung dieses Gesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Römer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Römer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die 7. Milchwirtschaftsgesetznovelle enthält rein formale Bestimmungen. Im Artikel I wird die verfassungsrechtliche Grundlage für ein weiteres Jahr festgelegt und garantiert. Artikel II verlängert die Geltungsdauer des Milchwirtschaftsgesetzes bis 31. Dezember 1957. Artikel III regelt die Vollziehung.

Über notwendige meritorische Änderungen konnte vor der Einbringung der Regierungsvorlage in das Parlament keine Einigung erzielt werden. Der Gesetzentwurf sieht daher die unveränderte Verlängerung der geltenden Bestimmungen vor.

Gestatten Sie mir als einem mit der Materie Vertrauten und in gewissem Sinne auch Verantwortlichen, einige offene Forderungen zu besprechen. Die Einführung der Milchsondergeschäfte hat nicht nur die zweckmäßig und appetitlich eingerichteten Spezialgeschäfte mit sich gebracht, sondern auch den Konsumenten einen beachtlichen Vorteil ermöglicht. Im Interesse der klaglosen Versorgung der Bevölkerung wurden in Randgebieten Ausnahmen gemacht. Dadurch, daß ein Sondergeschäft in der Regel nur dann bewilligt wurde, wenn ein bestimmter Mindestabsatz garantiert war, konnten die Verteilungs- und Verwaltungskosten auf ein Minimum herabgesetzt und so niedrig gehalten werden, daß die in der ganzen Welt als muster-gültig anerkannte österreichische Milch-wirtschaft die geringste Spanne vom Produzenten zum Konsumenten aufweist. Wir haben heuer den Milchwirtschaftlichen Weltkongreß in Rom gehabt, und es war eine Genugtuung für Österreich, feststellen zu können, daß hier im Vergleich zu allen übrigen Ländern mit der geringsten Spanne vom Produzenten zum Konsumenten gearbeitet werden kann. Es ist weder im Interesse der Bevölkerung noch auch im Interesse der Betriebe und im Interesse der Produzentenschaft gelegen, wenn wieder in jedem Geschäft Milch geführt werden darf. Abgesehen von allen anderen Bedenken verteuert es die Zustellungsgebühren, und dies geht nur auf Kosten der Verbraucher. Hier wird eine vernünftige Regelung des § 10 des Gesetzes, der den Verkauf der Milch regelt, unerlässlich sein, damit Milch nicht wieder in jedem Geschäft erhältlich ist.

Weiter fühle ich mich verpflichtet, zur Frage der Bezahlung der Angestellten des Milchwirtschaftsfonds Stellung zu nehmen. Ich habe besonders betont, daß wir hier über die 7. Milchwirtschaftsgesetznovelle zu sprechen haben, das heißt aber auch, daß die Angestellten siebenmal aus formalen Gründen gekündigt wurden und daß sie immer wieder die Gefahr des Abbaues bedrohte. Das hat zur Folge gehabt, daß viele Angestellte aus dem Fonds ausgeschieden sind und die anderen eben immer und immer wieder die nicht gerade leichte Sorge, ob sie morgen noch in Stellung sein würden, auf sich nehmen mußten. Seit 1950 wurden solche Novellierungen immer wieder zum Teil abgesprochen und durchgeführt. Die Angestellten haben nun aber schon seit langem Lohnforderungen gestellt, die — das darf ich auch wirklich feststellen — von allen drei Gruppen, die im Milchwirtschaftsfonds vertreten sind — sowohl von den Vertretern des Arbeiterkammertages als auch

von den Vertretern der Landwirtschaft und den Vertretern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft —, als berechtigt anerkannt worden sind. Daß diesen Forderungen nicht entsprochen werden konnte, hat seinen Grund darin, daß eben das Geld dafür nicht vorhanden war. Man hat die Angestellten aus allen möglichen Gründen vertröstet. Zuerst hieß es, sobald der Milchpreis geregelt sei, dann hieß es, sobald die Bezüge der Bundesbeamten geregelt seien, werde auch ihre Forderung einer Lösung zugeführt werden. Nun ist es so, daß die zwei Voraussetzungen, von denen man ihre Bezugsregelung abhängig machte, eingetreten sind, aber für sie selber ist wieder nichts geschehen. Das hat zu einer großen Verbitterung in diesen Kreisen geführt, und ihre Geduld wurde neuerlich auf eine wirklich harte Probe gestellt.

Ich darf hier ausdrücklich feststellen, daß die Gehälter und Bürospesen mit dem Verwaltungskostenbeitrag, der mit dem üblichen Milchwirtschaftsbeitrag, mit dem Fondsbeitrag, nichts zu tun hat, gedeckt sind. Dieser Verwaltungskostenbeitrag wird in der Höhe von 3 Promille eingehoben — das findet seine Deckung im § 17 —, er reicht aber nicht mehr aus. Es wurde nun um eine Erhöhung um 1 Promille angesucht und ausdrücklich von allen Organen und Gruppen dieses Fonds erklärt, daß dies nur als Plafond gedacht sei und daß die Organe des Fonds nur eine Höhe der Sätze beschließen werden, die zur Aufrechterhaltung der Geschäftsführung unbedingt notwendig ist.

Diesem Wunsch nach einer Erhöhung der Verwaltungskostenbeiträge um 1 Promille wurde leider nicht entsprochen. Eine diesbezügliche Änderung des § 17 wurde abgelehnt. Ich darf nun bitten und der Hoffnung Ausdruck geben, daß dieser berechtigten Forderung unserer Angestellten entsprochen wird und daß in Bälde durch Verhandlungen zwischen den Parteien erreicht wird, daß hier einer Gruppe von Menschen, die als besonders qualifizierte Arbeiter anzusehen sind, ihr Recht auf eine anständige Entlohnung nicht versagt wird, und zwar auch im Interesse der gesamten Milchwirtschaft, die ja ein bedeutender Teil der gesamten österreichischen Volkswirtschaft ist. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht einer der Herren Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der zwölf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die zwölf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1956: Bundesgesetz, womit das Kraftfahrzeuggesetz 1955 abgeändert wird (Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1956)

Vorsitzender: Wir kommen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1956.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Grundemann:** Hohes Haus! Ich habe Ihnen den Bericht über die Kraftfahrzeuggesetz-Novelle 1956 zu erstatten.

Nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1955 soll dessen § 56, der die Bestimmungen über den Bestand von Haftpflichtversicherungen für Kraftfahrzeuge enthält, welche ihren dauernden Standort im Ausland haben, mit 1. Jänner 1957 in Kraft treten. Dies setzt aber voraus, daß die entsprechenden Verordnungen der Mindestversicherung inländischer Kraftfahrzeuge bereits feststehen, damit ähnliche Bestimmungen analog für die ausländischen Kraftfahrzeuge erlassen werden können. Infolge der hinlänglich bekannten außerordentlichen Meinungsverschiedenheiten auf diesem Gebiete war die Erlassung solcher Vorschriften bis zu dem vorhin angeführten Zeitpunkt nicht möglich. Eine Verlängerung um drei Monate erschien somit erforderlich, sodaß nach der vorliegenden Novelle dieser § 56 erst mit 1. April 1957 in Kraft tritt.

Die Abänderung des bisherigen Gesetzes hat zur Folge, daß nach Erstreckung des im § 112 zweiter Satz festgesetzten Termins § 56 des Gesetzes am 1. April 1957 in Kraft tritt.

Mit dem Vollzug wurde das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Dezember 1956: Bundesgesetz, betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden

Vorsitzender: Wir gelangen zum 14. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Weber.

Berichterstatter **Dr. Weber:** Hohes Haus! Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, enthält in seinem Abschnitt I grundsätzliche Bestimmungen über die Ansprüche, welche den gesetzlich anerkannten Kirchen und ihren Einrichtungen auf Grund des Artikels 26 des Staatsvertrages zustehen. § 2 Abs. 2 des zitierten Bundesgesetzes bestimmt wörtlich:

„Über das weitere Verfahren und über die Regelung, von wem und wie die Ansprüche zu befriedigen sind, ergeht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein gesondertes Bundesgesetz.“

Die Frist für die Erlassung dieses Gesetzes läuft am 30. Dezember 1956 ab. Diese im § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1955 festgesetzte Jahresfrist erwies sich jedoch als zu kurz. Unter anderem verzögerten die Neukonstituierung des Nationalrates und die Neubildung der Bundesregierung die Verhandlungen zwischen Staat und gesetzlich anerkannten Kirchen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht daher im Artikel I vor, daß an Stelle der Worte „innerhalb eines Jahres“ die Worte „innerhalb zweier Jahre“ zu treten haben. Gemäß Artikel II des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Im Namen des Finanzausschusses des Bundesrates, der sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß befaßt hat, stelle ich den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl (der inzwischen den Vorsitz übernommen hat): Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

15. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1956: Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zu Punkt 15 der Tagesordnung: Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes.

Berichterstatter hiezu ist der Herr Bundesrat Brunauer.

Berichterstatter **Brunauer**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz, wodurch das Kriegsopferversorgungsgesetz abgeändert wird, erfüllt einen Teil der berechtigten Wünsche und Forderungen der Kriegsoffer Österreichs und ist als erster Schritt zur Valorisierung der Kriegsofferrenten zu betrachten.

Diese Rentenerhöhung wird in zwei Etappen durchgeführt. Die erste Etappe soll am 1. Jänner 1957 und die zweite Etappe am 1. Jänner 1958 wirksam werden. Im Zuge dieser Rentenerhöhung wird die Steigerung der Lebenshaltungskosten seit dem 5. Lohn- und Preisabkommen berücksichtigt. Im besonderem Maße werden die Rentengebührnisse der Schwerstbeschädigten, das sind die Empfänger von Pflege- und Blindenzulagen, erhöht. Auch die Leistung einer 13. Rente als Sonderzahlung im Zuge der etappenweisen Erhöhung ist mit dieser Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes gesichert.

Für die erste Etappe mit einem Mehrererfordernis von 120 Millionen ist im Budget für das Jahr 1957 bereits vorgesorgt worden. Für die zweite Etappe dieser Rentenverbesserung im Jahre 1958 sind weitere 200 Millionen Schilling erforderlich.

Das vorliegende vom Nationalrat beschlossene Bundesgesetz umfaßt zwei Artikel.

Artikel I besagt, daß das Kriegsopferversorgungsgesetz vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, in der Fassung der Bundesgesetze vom 25. Juli 1951, 17. Juli 1952, 1. Juli 1953, 6. Juli 1954, 29. Feber 1956 und vom 18. Juli 1956 wie folgt abgeändert wird.

§ 11 regelt die Höhe der monatlichen Grundrente nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit. In der Neufassung dieses Paragraphen sind die Rentenansätze 1957 und jene ab 1. Jänner 1958 ersichtlich.

§ 12 Abs. 3 setzt in der neuen Fassung die monatliche volle Zusatzrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 100 Prozent für die beiden Etappen fest.

Weiters gebührt laut § 16 Abs. 1 den Schwerstbeschädigten zur Zusatzrente für jedes in ihrer Versorgung stehende eheliche und uneheliche Kind, Adoptiv-, Pflege- und Stief-

kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes eine Kinderzulage von 52 S ab 1. Jänner 1957, und ab 1. Jänner 1958 eine solche von 60 S. Die Kinderzulage wird nur auf Antrag gewährt und bei Stief- und Pflegekindern nur solange geleistet, als sie vom Schwerbeschädigten unentgeltlich erhalten werden.

Der § 17 sieht vor, daß dem verheirateten Schwerbeschädigten auf Antrag eine Frauenzulage zur Zusatzrente gebührt, solange er für seine Ehefrau zu sorgen hat. Die Höhe dieser Frauenzulage beträgt ab 1. Jänner 1957 52 S und ab 1. Jänner 1958 60 S.

Die im § 18 festgelegte Pflegezulage, abgestuft nach der Schwere des Leidenszustandes und nach dem für die Pflege und Wartung erforderlichen Aufwand, beträgt jetzt in der ersten Etappe ab 1. Jänner 1957 in der Stufe I 390 S monatlich und in der höchsten Stufe 1150 S. Ab 1. Jänner 1958, also in der zweiten Etappe, beträgt das Pflegegeld 420 S bis 1260 S.

Nach dem neuen § 20 erhalten Blinde, wenn sie mit einem Führhund beteiligt sind, eine Führhundzulage, ansonsten an Stelle dieser Zulage eine Beihilfe in dieser Höhe. Diese Zulage oder Beihilfe beträgt jetzt monatlich 110 S, ab 1. Jänner 1958 120 S.

Im § 35 Abs. 2 wird die monatliche Grundrente für Witwen unter Berücksichtigung der Erwerbsunfähigkeit und der in ihrer Versorgung stehenden waisenrentenberechtigten Kindern beziehungsweise nach dem Lebensalter der Witwe neu festgesetzt. Die wegen der Sorge für waisenrentenberechtigte Kinder erhöhte Witwengrundrente gebührt den Witwen auch dann, wenn eine Waisenrente wegen Erreichung des 18. Lebensjahres, wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit oder wegen Verehelichung der Waise oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt. Abs. 4 des § 35 setzt die Höhe der monatlichen Zusatzrente für Witwen in jeder der beiden vorgesehenen Etappen fest.

§ 42 behandelt die neuen Ansätze der Waisenrenten für einfache Waisen. Doppelwaisen kann in berücksichtigungswürdigen Fällen zur Waisenrente eine Zuwendung bis zum Ausmaß des halben Betrages der Waisenrente gegeben werden.

§ 46 regelt die Elternrente. Diese kann als Elternpaar- oder als Elternteilrente geleistet werden. Diese Elternrente kann um ein Fünftel ihres Betrages erhöht werden, wenn die Versorgungsberechtigten das einzige Kind oder von mehreren Kindern mindestens zwei durch eine Dienstbeschädigung verloren haben.

In § 47 Abs. 2 wird die Höhe des Sterbegeldes für die zwei Etappen festgesetzt.

§ 56 Abs. 3 legt die Leistungen während der Dauer der Rentenumwandlung hinsichtlich der Kinder- und Frauenzulage, der Pflege- und Blindenzulage, der Kosten für die weitere Anstaltspflege und das gebührende Taschengeld fest, wie auch die volle Betreuung und Versorgung der Pfleglinge im Kriegsinvalidenhaus in Wien mit den Lebensnotwendigkeiten.

§ 66 setzt die Auszahlungstermine der Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten fest. Die monatlich 55 S nicht übersteigenden Renten sind halbjährlich im Vorhinein, und zwar am 1. Mai und 1. November, auszuzahlen. Die den obigen Betrag übersteigenden Renten sind monatlich anzuweisen und am Monatsersten auszuzahlen. Fällt der Monatserste auf einen Sonntag oder Feiertag, ist diese Auszahlung am vorhergehenden Werktag zu tätigen. Krankengeld und Hausgeld ist wöchentlich im nachhinein zahlbar. Über Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung hat der Nationalrat die Bezeichnung Hausgeld durch das Wort Familiengeld ersetzt.

Im § 109 wird der Anspruch auf die Sonderzahlung — 13. Rente — und deren Auszahlungstermin festgelegt. Alle Rentenempfänger nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz haben alljährlich mit dem Fälligkeitstag 1. Oktober Anspruch auf diese Sonderzahlung. Jenen Anspruchsberechtigten, denen ihre Rente halbjährlich im Vorhinein angewiesen wird, ist diese Sonderzahlung alljährlich am 1. November mit anzuweisen. Diese Sonderzahlung ist das erstmalig mit 1. Oktober 1958 fällig.

Artikel II behandelt die Inkraftsetzung dieses Bundesgesetzes und beauftragt das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Vollziehung dieses Gesetzes.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Gesetzesvorlage befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Im weiteren hat der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag gestellt, der Hohe Bundesrat möge an die Bundesregierung das Ersuchen richten, die Neufassung des Kriegsoferversorgungsgesetzes wiederzuverlautbaren.

Ich bitte um Annahme.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Prader gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Prader: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Bedeutung des uns zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzes wird vielleicht am besten dadurch klargemacht, daß man dazu sagt, daß dieses Gesetz in seinen

Auswirkungen nicht weniger als fast eine halbe Million unserer Mitbürger betreffen wird. Der Stand der Kriegsoferversorgung Österreichs war Ende September 1956 folgender: An Kriegsbeschädigten waren 164.826 vorhanden, an Hinterbliebenen 288.884, also zusammen 453.710. Im Jahre 1955 waren an Kriegsbeschädigten 166.205, an Hinterbliebenen 296.942, also insgesamt 463.147 Kriegsoferversorgung vorhanden. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr beträgt demnach 9437. Hievon hat sich die Zahl der Kriegsbeschädigten um 1379 vermindert, während sich die Zahl der Hinterbliebenenrentner um 8058 vermindert hat. Dieser Rückgang bei den Hinterbliebenenrentnern ist vor allem darauf zurückzuführen, daß besonders aus dem Stand der Waisenrentner eine immer größere Zahl aus dem rentenfähigen Alter herauskommt und in das Erwerbsleben eintritt.

Diese für den kleinen Staat Österreich gigantischen Zahlen sollen uns immer wieder die fürchterlichen Geschehnisse ins Gedächtnis rufen, die dieses Leid mit sich gebracht haben. Und besonders jetzt, anlässlich der ungarischen Ereignisse, scheint eine solche Rückschau wieder besonders aktuell. Vielleicht aber — und auch darauf sollte man meiner Meinung nach gerade bei der Behandlung dieses Gesetzes hinweisen — wird erst jetzt unserer Bevölkerung so richtig und eindringlich die Bedeutung des Staatsvertrages und der freiwillig auf uns genommenen militärischen Neutralität richtig klar.

Die Fülle von Leid, die in der Zahl von über 450.000 Kriegsoferversorgung inbegriffen ist, gibt uns das Recht und die Pflicht, besonders als Kleinstaat immer wieder an die Vernunft und an das Verantwortungsgefühl der Welt zu appellieren, nicht neuerlich eine solche Katastrophe zuzulassen, sondern in den Bemühungen und in den Bestrebungen nie zu erlahmen, der Welt den Frieden zu erhalten und endlich — diesen Appell möchten wir besonders an die verantwortlichen Großmächte richten — damit aufzuhören, Recht immer wieder durch Gewalt zu ersetzen.

Ich darf zunächst im Namen meiner Partei die zur Beschlußfassung vorliegende Novelle auf das freudigste und herzlichste begrüßen. Die Kriegsoferversorgung waren seit Anbeginn nicht sonderlich hoch. So bedauerlich das ist, war dies im Hinblick auf die große Zahl der Kriegsoferversorgung und auf die Anforderungen, die gerade in dem Zeitpunkt der Schaffung des Kriegsoferversorgungsgesetzes, im Jahre 1949, an den Staat gestellt wurden, sicher leider nicht anders und nicht besser zu lösen. Während im Mai 1949, also im Zeitpunkt, zu dem die Rentenansätze des Kriegsoferversorgungsgesetzes festgelegt wurden, für den Lebensunterhalt einer vier-

köpfigen Familie mindestens 983 S monatlich als notwendig errechnet wurden, war die Beschädigtenrente des arbeitsunfähigen Kriegsoffiziers mit gleichem Familienstand damals mit 595 S, also mit nur 60,5 Prozent des als notwendig erachteten Aufwandes festgesetzt worden. Dieses Verhältnis hat sich auch in der Folge bis zum Ende des Jahres 1951 nicht mehr wesentlich verändert.

Die Kriegsofferrenten wurden überhaupt erstmalig generell durch das Gesetz vom 25. Juli 1951 erhöht. Auch diese Rentenerhöhung brachte keine völlige Nachziehung, da von Mai 1949 bis Juni 1951 die Lebenshaltungskosten um 52,9 Prozent gestiegen sind, die Rentenansätze hingegen lediglich um durchschnittlich 25 Prozent erhöht wurden. Durch das Gesetz vom 6. Juli 1955 erfolgte dann eine Erhöhung der Pflege- und Blindenzulagen der Stufen III bis V, und durch das Gesetz vom 29. Februar 1956 ist eine Erhöhung der Zusatzrenten der Pflegezulagen und neuerlich der Pflege- und Blindenzulagen um 10 Prozent erfolgt. Für die Elternversorgung wurde damals eine ziffernmäßige Bedürftigkeitsgrenze eingeführt, die sich in der Folge sehr, sehr wohltuend ausgewirkt hat.

Die Grundrenten wurden also seit dem Jahre 1951 überhaupt nicht mehr erhöht. Es ist daher begreiflich, daß angesichts dieser Situation die Kriegsoffer und vor allem auch ihre Interessenorganisationen sich unentwegt, besonders in den letzten zwei Jahren, bemüht haben, eine angemessene Erhöhung der Kriegsofferrenten zu erreichen, um dadurch auch die Lebenshaltung der Kriegsoffer den in den übrigen Bevölkerungskreisen bemerkbaren Verbesserungen etwas anzupassen.

Ich darf hier anerkennenderweise feststellen, daß sowohl der Herr Finanzminister wie auch der Herr Sozialminister diesen Bestrebungen und Bemühungen großes Verständnis entgegengebracht haben und tatsächlich die größten Anstrengungen machten, um dieses schwierige Problem zu lösen und zu einer geeigneten Verbesserung zu kommen.

Bereits einmal, heuer im Februar, konnten wir, wie ich schon erwähnt habe, einen kleinen Fortschritt mit einem finanziellen Erfordernis von 32.850.000 S verzeichnen. Bei diesen Verhandlungen hat der Finanzminister schon in Aussicht gestellt, daß er bereit sei, hinsichtlich weiterer Verbesserungen im Herbst neuerliche Gespräche zu führen, weil er erst — und das war in dieser Zeit knapp nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages begreiflich — die budgetären Auswirkungen klarer und deutlicher absehen können müsse.

Nun sind wir in der glücklichen Lage, einen ganz bedeutenden Schritt vorwärts zu tun.

Die Kriegsofferverbände haben ein Wunschprogramm mit einem zusätzlichen jährlichen Gesamtaufwand von 550 Millionen Schilling erstellt und insbesondere die generelle Auszahlung einer 13. Monatsrente an alle Rentempfänger gefordert, weil ja zwar auch bisher bereits eine 13. Monatsrente, jedoch nur an einen sehr kleinen Kreis der Kriegsbeschädigten ausgezahlt wurde.

Im vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist nun eine Rentenerhöhung mit einem jährlichen Gesamterfordernis von insgesamt 320 Millionen Schilling vorgesehen. Diese Steigerung soll — wie schon der Herr Berichterstatter erwähnt hat — in zwei Etappen vorgenommen werden, und zwar im Jahre 1955 im Ausmaß von mindestens 120 Millionen Schilling und im Jahre 1958 im Ausmaß des restlichen erforderlichen Betrages.

Der Gesamtaufwand für die Kriegsoffer betrug im Budget 1956 1.046.688.000 S und ist im Budget 1957 mit 1.186.786.000 S im ordentlichen und zusätzlich mit 30.301.000 S im ersten Rang des Eventualbudgets, insgesamt also mit einer Summe von 1.217.087.000 S enthalten. Das sind um 170.399.000 S mehr als im Jahre 1956, und gegenüber 1955 ergibt sich sogar eine Steigerung um rund 184 Millionen Schilling. Das ist eine gewaltige Summe, und ich darf das hier anerkennend feststellen. Ich darf diese Summe auch den Ausführungen der Freiheitlichen Partei Österreichs im Nationalrat und insbesondere auch den Ausführungen der Kommunisten, soweit es erforderlich ist, auf diese überhaupt noch zu antworten, entgegenhalten.

Ich darf aber auch — und das muß ich hier als Kriegsoffer sagen — der Bevölkerung immer wieder danken, daß sie, ohne zu murren, bereit ist, diese gewaltigen Leistungen für die Kriegsoffer zu erbringen.

Die Rentenverbesserung, die nunmehr erfolgt, und zwar in der ersten Teilrate, beträgt im Querschnitt an die 30 Prozent. Und zwar werden nunmehr alle Renten erhöht, also auch die Grundrenten. Es war auch möglich, innerhalb der einzelnen Rentenkategorien gewisse Korrekturen und Verbesserungen, unabhängig von ihrer Erhöhung, durchzuführen. Besonders beachtlich ist, daß es nunmehr, allerdings erst ab dem Jahre 1958, eine 13. Monatsrente für alle Kriegsoffer geben wird.

Ergänzend darf zu all diesen Fortschritten noch hinzugefügt werden, daß der Bund nunmehr ab 1. November 1956 auch die Zustellgebühren für die Überweisung der Kriegsofferrenten aus eigener Tasche trägt, wofür auch ein ganz bedeutender Aufwand erforderlich ist. Allerdings wurde mir mitgeteilt, daß in einigen Postzustellgebieten auch nach dem

1. November 1956 noch Zustellgebühren von den Empfängern eingehoben worden sein sollen. Ich darf bei dieser Gelegenheit, falls sich solche Mißstände herausstellen, die Generalpostdirektion ersuchen, raschest für die Behebung dieser Mißstände zu sorgen.

In diesem Zusammenhang möchte ich mir einen Ausflug zu den Pensionisten des Bundes erlauben und freudigst feststellen, daß nunmehr auch bei den Bundespensionisten ab 1. Jänner dieses Jahres die Postzustellgebühren vom Bund getragen werden, und gleichzeitig an die Länder und Gemeinden den Appell richten, in dieser Frage ebenfalls in gleicher Weise zu verfahren.

Gewisse Forderungen der Kriegsoffer sind natürlich auch durch dieses Gesetz noch nicht restlos erfüllt, denn die Lebenshaltungskosten sind doch in einem wesentlich höheren Ausmaß angestiegen, als hier die Renten erhöht werden. Angesichts der vorgenannten Budgetziffer allerdings muß dieser Erfolg doch richtig gewertet und gewürdigt werden.

Der Herr Bundeskanzler hat anlässlich einer Vorsprache der Vertreter der Kriegsofferverbände im Zusammenhang mit dieser jetzigen Rentenverbesserung erklärt, er könne keine terminisierte Zusage für eine weitere Verbesserung geben, doch wenn sich die Wirtschaftslage Österreichs in gleich günstiger Weise entwickelt, werde er selbstverständlich auch trachten, die restlichen Wünsche der Kriegsoffer noch unterzubringen. Es ist nun einmal so, daß wir letzten Endes auch im Staate Österreich das Geld nicht von irgendeinem reichen Onkel geschenkt bekommen, sondern daß wir uns alle Leistungen, die wir zu erbringen wünschen und die wir erbringen sollen, erst vorher mühsam und schwer erarbeiten müssen.

Leider war es nicht möglich, auch zwei in ihrem Ausmaß vielleicht nicht so bedeutende, aber in prinzipieller Beziehung bedeutende Wünsche der Kriegsoffer zu erfüllen. Die Kriegsoffer bekommen ja bekanntlich eine Grundrente und, wenn sie eine gewisse Einkommenshöhe nicht erreichen, eine Zusatzrente bis zur Grenze dieser Einkommenshöhe. Diese Einkommenshöhe ist nun nicht absolut, sondern sie erhöht sich bei den Kriegsoffern, die verheiratet sind, um die Frauenzulage, und bei Kriegsoffern, die Kinder haben, um die jeweiligen Kinderzulagen.

Nun gibt es auch für die Witwenrentnerinnen eine Einkommensgrenze, aber leider ist diese Einkommensgrenze starr und bleibt auch dann gleich, wenn die Witwe für mehrere Kinder zu sorgen hat. Es war ein sehr berechtigter Wunsch der Kriegsofferorganisation, auch hier diese Einkommensgrenze, wenn Kinder vorhanden sind, um den jeweiligen Betrag der

Kinderzulagen zu erhöhen. Ein analoges Begehren und ein analoger Wunsch war bekanntlich ja auch bei den Elternrentnern, wo die Verhältnisse ähnlich gelagert sind, geäußert worden. Diese zusätzlichen Aufwendungen waren aber leider in dem gesteckten Rahmen nicht mehr unterzubringen. Wir dürfen aber hoffen und erwarten, daß es in Bälde möglich sein wird, diese Wünsche der Kriegsoffer — deren Berechtigung wir sicherlich nicht abstreiten können — zu erfüllen.

Es wird auch — und ich habe das aus einigen Zeitungen erfahren — wieder Kritik geübt, daß nun wiederum ein Gesetz geschaffen wird, das neuerlich durch Einbau von zwei Etappen ein Versprechen auf die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs gibt. Man habe — und vielleicht hat man das nicht zu Unrecht gesagt — bei einer derartigen Methode bereits in der Vergangenheit große Schwierigkeiten gehabt; man sollte jeweils nur das tun und gesetzlich festlegen, was man im Augenblick eben tatsächlich leisten kann.

Ich darf darauf hinweisen, daß bei den Kriegsoffern die Situation doch etwas anders gelagert ist als vielleicht bei anderen Rentnern, weil die Zahl der Kriegsoffer — und das, glaube ich, hoffen wir doch alle — nicht größer wird, sondern sich im Gegenteil verringert. Es dürfte daher auch hier nicht ein allzu großes Risiko vorhanden sein, wenn diese Frage so geregelt wurde, wie sie im Gesetz nunmehr festgelegt ist.

Es besteht auch ein weiterer bedeutender Unterschied zu der Beamtenregelung, auf die angespielt wurde, nämlich in der Beziehung, daß hier bereits jetzt ein gesetzlicher Termin festgelegt ist, sodaß dieser Termin nicht, wie es bei dieser Frage war, erst irgendwie durch eine Verordnung festgelegt werden muß.

In der jüngsten Vergangenheit hat die Kriegsoffer auch der Entwurf eines Heeresversorgungsgesetzes sehr stark in Erregung gebracht und bei ihnen eine Welle des Protestes ausgelöst.

Es war sicherlich eine der bedeutendsten Leistungen des Kriegsofferversorgungsgesetzes im Jahre 1949, daß es keinen Unterschied zwischen den Kriegsoffern gemacht hat, sondern daß es damals gelungen ist, die Kriegsoffer des ersten Weltkrieges, aber auch die Wehrdienstbeschädigten des Bundesheeres der Ersten Republik und darüber hinaus die Kriegsoffer des zweiten Weltkrieges gleich zu behandeln. Auf anderen Gebieten, wo das nicht gelungen ist, hat es stets größte Schwierigkeiten gegeben und eines langen Kampfes bedurft, bis zum Beispiel auf dem Gebiete der Pensionisten des öffentlichen Dienstes der Unterschied zwischen den Altpensionisten und den Neupensionisten beseitigt war.

Gerade heute steht wieder auf der Tagesordnung des Bundesrates ein Gesetz, das die Ausschaltung eines solchen Unterschiedes bezweckt, nämlich die Angleichung der Altrentner an die Neurentner. Während man hier also bestrebt ist, diese Differenzen zu beseitigen, sieht man nun auf der anderen Seite ein Vorgehen, das gerade den gegenteiligen und umgekehrten Weg einschlägt, nämlich neben der bisher einheitlichen Kriegsoferversorgung für den Kreis der neuen Wehrmacht, falls dort solche Fälle auftreten sollten, eine anders geartete Neuregelung zu schaffen. Wir sind der Meinung — und wir teilen hier vollinhaltlich den Standpunkt der Kriegsoferversorgerverbände —, daß in dieser Frage auch in Zukunft die Einheitlichkeit in der Behandlung aller aus irgendeiner Wehrdienstverpflichtung Geschädigten erhalten bleiben muß.

Darüber hinaus hat dieses Gesetz, was erfreulich klingen mag, Rentenansätze enthalten, die ganz bedeutend waren und von denen wir verantwortungsbewußt überzeugt sind, daß sie darauf abgestimmt waren, daß sich die Tätigkeit des österreichischen Bundesheeres in naher Zukunft — und wir wollen das alle hoffen — nur darauf wird beschränken müssen, bei Katastrophen Hilfe zu leisten, sodaß nur ab und zu jemand aus dieser seiner Wehrdienstverpflichtung zu Schaden kommt. Wenn aber irgendwie größere Ereignisse eintreten würden, wäre unserer Meinung nach kein Staat, kein reicher Staat auf der ganzen Welt, schon gar nicht Österreich, in der Lage gewesen, diese dort vorgesehenen Rentensätze in größerem Umfang zur Auszahlung zu bringen. Wir glauben, daß dann, wenn die Rentenansätze des Kriegsoferversorgungsgesetzes wegen ihrer minderen Höhe den allenfalls Beschädigten des neuen Bundesheeres nicht zugemutet werden können — diese Meinung wurde in dem erwähnten Entwurf vertreten — man sie dann auch den Kriegsopfen der vergangenen Zeit nicht zumuten kann. Es muß daher das Bestreben — und gerade dieses zur Debatte stehende Gesetz ist ein weiterer Schritt hiezu — verstärkt werden, diese Sätze auf eine Höhe zu bringen, die nicht nur für die Angehörigen des neuen Bundesheeres, sondern auch für die bisherigen Kriegsofener tatsächlich eine Abgeltung ihrer Opfer bedeutet.

Wir dürfen daher der Erwartung Ausdruck geben, daß dieser Entwurf nicht mehr die Öffentlichkeit beschäftigen wird.

Ich darf darüber hinaus auch noch auf eines hinweisen. Ich glaube, bei der Fülle der Gesetze, die wir gerade in der heutigen Sitzung wieder zu behandeln haben, hat man doch das Bedürfnis, möglichst nicht noch Gesetze zu

machen, die nicht unbedingt notwendig sind. Nun ist eine neue Regelung der Versorgung der Angehörigen des neuen Bundesheeres absolut nicht notwendig, weil bereits nach der jetzigen Diktion des § 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes dieses Gesetz auch für diese neuen Fälle Anwendung findet und es daher gar nicht der Schaffung eines neuen Gesetzes bedarf.

Ich habe bei Beschlußfassung über die Novelle zum Kriegsoferversorgungsgesetz im Februar dieses Jahres gesprochen und erwähnt, daß auch die Kriegsofener im öffentlichen Dienst noch sehr viele unerfüllte Wünsche haben.

Die Kriegsofener im öffentlichen Dienst haben vor allem den Wunsch nach einer bevorzugten Pragmatisierung. Ich glaube, dieser Wunsch ist nicht sehr aus der Welt der Wirklichkeit und könnte sicherlich erfüllt werden. Es ist begreiflich, daß jemand, der sich nicht mehr im Vollbesitz seiner körperlichen Kräfte und daher auch nicht im Vollbesitz seiner Einsatzfähigkeit befindet, ein wesentlich höheres Schutzbedürfnis hat als ein anderer, der noch im Vollbesitz seiner Kräfte ist.

Es wird weiter von den Kriegsopfen im öffentlichen Dienst gewünscht, daß auf ihr Kriegsleiden bei Dienstprüfungen entsprechend und angemessen Rücksicht genommen wird. Auch dieser Wunsch ist, glaube ich, begreiflich und vertretbar.

Es wird weiter von den Kriegsopfen gewünscht, daß der aus der Kriegsverletzung herrührende körperliche Mangel nicht als gesundheitliches Hindernis bei der Pragmatisierung angesehen werden darf. Auch dieser Wunsch ist berechtigt und begreiflich.

Es wird ferner von den Kriegsopfen gewünscht, daß sie dann, wenn sie, bedingt durch ihr Kriegsleiden, vorzeitig aus dem aktiven Dienst ausscheiden müssen, eine begünstigte Bemessung ihrer Pension oder ihres Ruhegenusses erhalten. Auch dieser Wunsch darf sicherlich als berechtigt anerkannt werden.

Schließlich wurde noch ein Zusatzurlaub in geringem Ausmaß zum normalen Gebührenurlaub für die Kriegsofener verlangt.

Über dieses Wunschprogramm wurde bereits gesprochen. Es ist dann leider Gottes wieder sehr lange Zeit still geworden. Begreiflich, das muß ich hier sagen, weil die Verhandlungen über das Gehaltsgesetz 1956 und alle die Dinge, die damit im Zusammenhang stehen, alle zuständigen Abteilungen restlos in Anspruch genommen haben und daher ein Weiterkommen auf dieser Seite blockiert war. Jetzt aber wäre es an der Zeit, daß man endlich auch diese Wünsche tatsächlich erledigt, und wir dürfen hoffen, daß mit Beginn des neuen Jahres auch in dieser Frage ein entscheidender und ein endgültiger Fortschritt erzielt wird.

Eines traue ich mich hier fast nicht mehr zu urgieren. Es ist dies die Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesetz, jene Verordnung, mit der die Schlüsselzahlen festgelegt werden sollen, die die Einstellungspflicht des Bundes festlegen. Überall wird doch hinsichtlich ihrer Verpflichtung die Gleichschaltung der privaten Wirtschaft mit der öffentlichen Hand gewünscht. Die Privatwirtschaft hat diese Schlüsselzahlen sehr prompt geliefert bekommen, bis heute aber fehlen sie beim öffentlichen Dienst. Und wenn man fragt, warum diese Verordnung noch nicht da ist, wird uns immer wieder gesagt, daß das Problem sehr schwierig sei. Das ist sicher richtig, aber es ist leider so, daß es in zehn Jahren noch nicht gelungen ist, diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Ich möchte hier die weitere Urgenz anbringen, man möge bei der künftigen Behandlung des Einkommensteuergesetzes nicht wieder die Gleichstellung der Kriegsoffer mit den politisch Verfolgten hinsichtlich der Steuerfreibeträge vergessen.

Besonders erfreulich ist, daß es uns möglich war, heute auch einen Entschließungsantrag vorzulegen, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, das Kriegsofferversorgungsgesetz, das nunmehr bereits durch acht Novellen zerwühlt und daher für einen normalen Staatsbürger kaum mehr verständlich ist, in der geltenden Fassung wiederzuverlautbaren. Ich darf dazu die herzliche Bitte aussprechen, diese Wiederverlautbarung möglichst rasch durchzuführen.

So hoffen wir, daß wir durch dieses Gesetz wieder dazu beitragen können, unverschuldete Not zu lindern und einem weiteren Teil unserer Mitbürger am wirtschaftlichen Aufstieg unseres Volkes mehr Anteil als bisher zu geben. Es ist dies sicherlich eine schöne Weihnachtsgabe. Möge eine weitere Aufwärtsentwicklung unseres Volkes und unserer Wirtschaft es ermöglichen, auch die restlichen Wünsche der Kriegsoffer in Bälde zu erfüllen. Die Österreichische Volkspartei wird sich mit aller Kraft darum bemühen und jetzt sowohl für dieses Gesetz wie auch für den Entschließungsantrag stimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Weiter hat sich Herr Bundesrat Handl zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Handl**: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Als Teilnehmer beider Weltkriege, 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945, der elf Jahre seines Lebens dem Kriegshandwerk opfern mußte, in allen Dienstgraden vom Einjährigen bis zum Hauptmann, habe ich die Ehre, zum vorliegenden

Gesetz namens der Sozialistischen Partei einige Bemerkungen zu machen.

Ich möchte es in guter Überlegung unterlassen, das zu wiederholen, was an Zahlen und Tatsachen in der Vorlage geschrieben steht oder was der Herr Berichterstatter und mein Vorredner schon gesagt haben. Es ist aber doch notwendig, zu dieser Materie noch einige grundsätzliche Bemerkungen zu machen, die darauf abzielen, die Bedeutung des Gesetzes, das wir eben behandeln und über das wir beschließen wollen, ins rechte Licht zu rücken.

Wenn ich mich an meine eigene Kindheit erinnere, dann weiß ich noch, daß in unser kleines Bauerndorf immer ein Kriegsinvalider mit einem Bein kam, einen einfachen Leierkasten drehte und auf die milden Gaben angewiesen war, die ihm mehr oder weniger freundlich gereicht wurden; freundlich von jenen, die das Herz am rechten Fleck hatten, und von den anderen mit einem gewissen Mißmut über die Belästigung und darüber, daß man in der Arbeit gestört wurde. Wie sehr ist doch der heutige Zustand — und das wollen wir als ein Glück empfinden — von dem Elend der damaligen Kriegsoffer verschieden! Wir müssen eindeutig feststellen, daß die Versorgungspflicht für die Kriegsoffer nicht mehr bloß der Ausfluß eines Mitleides ist, nicht der Ausfluß eines Wohlwollens, daß man die Renten so oder so steigern könnte, sondern daß die Versorgung der Kriegsoffer eine der heiligsten Verpflichtungen des Staates und der Allgemeinheit ist. *(Beifall bei der SPÖ.)* Sosehr wir — ich glaube, wir alle, nicht nur die Angehörigen meiner Fraktion — den Krieg als solchen verabscheuen, sosehr wir alles, was mit dem Krieg zusammenhängt, als das größte Unglück für die Menschheit bezeichnen, so sehr empfinden wir die Verpflichtung, den unschuldigen Opfern dieses Ringens, dieses Völkermordens, dieser Machtgier wieder ein menschenwürdiges Dasein zu sichern.

Stellen wir uns nur die psychische Situation dieser armen Menschen vor! Nicht aus irgendeiner romantischen Einstellung heraus haben sie den schweren Kriegsdienst geleistet, sondern aus einer inneren Verpflichtung, die selbst dann standhielt, als der Krieg vom österreichischen Standpunkt aus nicht unser Krieg war. Aus Pflichterfüllung opferten sie die Gesundheit, und diese Gesundheitsminderung bedeutet bei ihnen einen seelischen und einen körperlichen Schwächezustand. So ist es begreiflich, daß diese Menschen empfindlich sind, wenn man ihnen irgendwelche Dinge vorenthält, während sie glauben, mit Berechtigung einen Beitrag zu ihrer Lebenshaltung und so weiter fordern zu können.

Es ist vielleicht auch notwendig, zu sagen, daß wir die Namensänderung vom „Krüppel“, vom „Invaliden“ des ersten Weltkriegs 1914 bis 1918, der ich selbst auch bin, bis zum „Kriegsbeschädigten“ auch irgendwie als einen guten Bedeutungswandel auffassen und daß wir auch damit zum Ausdruck bringen wollen: diese armen Opfer sollen gleichwertige Glieder der menschlichen Gesellschaft sein. Ich glaube, die Kriegsoffer selbst haben außer ihren materiellen Wünschen, die sie selbstverständlich stellen müssen, in ihrem Innersten keinen anderen und größeren Wunsch, als selbst wieder in der Gemeinschaft arbeiten zu können. Und ich glaube: Wenn wir imstande wären, ihnen eine solche Arbeit zu ermöglichen und zu erleichtern und überhaupt das zu tun, was zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes notwendig ist, dann würden sie gerne auf verschiedene andere Dinge verzichten, die heute selbstverständlich zu ihrem Forderungsprogramm gehören, zu einem Forderungsprogramm, das bisher leider auch beim besten Willen nicht hundertprozentig erfüllt werden konnte.

Ich weiß aus wiederholten Besprechungen mit dem anwesenden Herrn Sozialminister Proksch, daß ihm gerade die Kriegsoffer eine Herzensangelegenheit sind, und es ist wirklich erfreulich, daß durch die Zusammenarbeit von Sozialminister, Finanzminister, Kanzler und so weiter ein Weg gefunden werden konnte, auf dem doch wieder einige bedeutende Fortschritte auf diesem so wichtigen Gebiete erzielt werden konnten.

Es ist ein bedeutender Fortschritt, meine sehr verehrten Damen und Herren, wenn wir aus der Tabelle ersehen können, daß die Renten nun in einem Ausmaß von 75 bis 110 Prozent verbessert wurden, daß sich damit also die Lebenshaltung der armen Betroffenen, seien es nun die Kriegsteilnehmer selbst oder ihre Hinterbliebenen, wesentlich verbessert.

Es gibt erschütternde Not auf diesem Gebiete. In Versammlungen können Sie es erleben wie ich, daß eine arme alte Frau von 77 Jahren nachher kommt und sagt: „Den einzigen Sohn habe ich verloren. Ich selbst bin nicht mehr arbeitsfähig, und nun bekomme ich eine Rente, die kaum ausreicht, um auch nur das Allerprimitivste fürs Leben zu kaufen.“ Wie wird sich eine solche Frau, wie wird sich jeder der armen Beschädigten über die heutige Tat freuen, daß er also vom 1. Jänner 1957 an wesentlich mehr und vom 1. Jänner 1958, in der zweiten Etappe, nochmals um ein Wesentliches mehr bekommt, daß also 120 Millionen in der ersten und 200 Millionen in der zweiten Etappe mehr bezahlt werden, um Elend und Not zu lindern.

Zu der Bewilligung in Etappen ein ganz ehrliches und offenes Wort: Ich glaube, es gibt keinen vernünftigen Menschen in ganz Österreich, der nicht gewünscht hätte, daß dieses Programm in einem Zuge erfüllt worden wäre. Jeder hätte sich gefreut, wenn die Wirtschaft, die Staatsfinanzen und so weiter das möglich gemacht hätten. Aber dazu war die Möglichkeit nicht gegeben, und ich muß schon unterstreichen, daß die zweite Etappe nicht etwa ein nebuloses Gebilde ist, das nun vor irgend jemandem schwebt und vielleicht erreicht werden soll, sondern hier wird die gesetzliche Verpflichtung festgelegt, daß vom 1. Jänner 1958 an die neuerlich erhöhten Beträge auch tatsächlich ausgezahlt werden. Es wird also nicht wieder notwendig sein, um Termine und verschiedene andere Dinge erst zu streiten. Das, glaube ich, ist ein großer Fortschritt und hat doch eine starke psychologische Wirkung. Das bedeutet für den einzelnen aber auch, wenn ich so sagen darf, eine kleine Möglichkeit zur Planung; denn er kann hoffen, heuer das, nächstes Jahr das zu erhalten, und so kann er das wenige, das er dann hat, doch sinnvoll verwenden.

Wenn wir die große Zahl der von diesem Gesetz betroffenen Menschen — fast ein Zwölftel der gesamten Bevölkerung, denn Österreich hat ja nur ungefähr $6\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner, und von dieser Maßnahme ist eine halbe Million betroffen — betrachten, dann dürfen wir auch sagen, daß nun wirklich im Wohlfahrtsstaat Österreich eine soziale Tat von ganz großem Ausmaß gesetzt wird und daß wir allen Beteiligten, dem Herrn Sozialminister und allen anderen, dafür einen herzlichen Dank abstatten müssen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Zum Vergleich mit der neuen Wehrmacht folgendes: Es ist selbstverständlich, daß die bisherigen Kriegsoffer die bestmögliche Angleichung an das oder Gleichstellung mit dem haben wollen, was die neuen Wehrmänner bekommen werden, wenn sie das Unglück hätten, im Dienst irgendwie arbeitsunfähig oder arbeitsbeschädigt zu werden. Man muß aber doch ganz offen und ehrlich sagen: Bei den Kriegsoffern, die wir jetzt vom ersten und vom zweiten Weltkrieg her haben, handelt es sich um eine Zwangsfolgerung, die wir in keiner Weise beeinflussen konnten. Im Jahre 1914 und auch im Jahre 1939 hat niemand sagen können: wir werden 100.000 oder 200.000 oder noch viel mehr Kriegsbeschädigte haben.

Bei dem neuen Heer aber, glaube ich, ist doch, was der Herr Vorredner schon betont hat, die Meinung berechtigt, das neue Heer werde nicht ein Instrument eines Krieges sein, denn das neue Heer soll ja sein und ist ein

Instrument des Friedens! Wir wollen es für friedliche Zwecke zur Hilfe für die Bevölkerung verwendet wissen und wollen es zum Schutze unserer Grenze nur dann verwenden, wenn sich jemand Übergriffe an unseren Grenzen erlauben sollte. Wir wollen doch endlich hoffen — und das darf ich, glaube ich, mit aller Entschiedenheit sagen —, daß man die Neutralität Österreichs in militärischer Hinsicht achten wird, wenn sie von allen Großstaaten anerkannt ist. Diese Achtung der Neutralität sollte sich aber in Zeiten der Krise, wie wir sie momentan erleben, doch etwas schöner auswirken, als man es jetzt immer und immer wieder in gewissen Zeitungen lesen kann. Der Besuch eines fremden Staatsmannes, der aus rein fürsorglichen Zwecken kommt, um die Flüchtlinge zu betreuen und ihnen zu helfen, darf kein Anlaß zu Kombinationen sein, als ob wir irgendein Interesse daran hätten, jemand zu bedrohen. Die einzige Bitte, die wir an die Welt haben, ist, sie möge uns als kleines Land in diesem Herzen Europas verstehen, und sie möge verstehen, daß wir unsere Grenzen den Flüchtlingen, woher sie auch kommen mögen, öffnen und ihnen Asylrecht geben, so gut wir das vermögen. Und die Opfer, die die österreichische Bevölkerung ohne Unterschied der politischen und sonstigen Einstellung zugunsten dieser Flüchtlinge gebracht hat, sind so groß und so einmalig, daß man dafür wirklich in der ganzen Welt Lob ernten müßte und daß dieses fürsorgliche Geschehen doch vor jeder Mißdeutung verschont bleiben müßte.

Wir wollen uns ehrlich bemühen, Frieden zu halten; wir wollen jeden schätzen, der uns schätzt, wir wollen mit jedem in guter Nachbarschaft leben und wollen alles tun, was wir als kleiner, neutraler Staat tun können, um den Frieden der Welt zu erhalten.

Und da, glaube ich, ist gerade die jetzige Weihnachtszeit Grund und Anlaß genug, zu sagen, daß das Weihnachtsfest heuer den richtigen Inhalt und Sinn bekäme, wenn es wirklich ein Fest des Friedens für die ganze Welt würde.

Bange Wochen liegen hinter uns, und nicht nur wir in Österreich, sondern die Welt hat davor gezittert, ob wir nicht am Beginn eines dritten Krieges stehen, von dessen Ende wir uns kaum eine Vorstellung machen können. Ganz große Staatsmänner haben erst vor kurzer Zeit ausgesprochen, man könne noch nicht davon sprechen, daß der Friede endgültig gesichert sei.

Es ist daher bei der Behandlung der heutigen Materie berechtigt, die große Bitte und Hoffnung auszusprechen: Möge der Welt dieser Frieden erhalten bleiben und möge es uns ge-

gönnt sein, unsere Arbeit in Frieden zu leisten, damit uns die Erträgnisse der Arbeit auch die Möglichkeit geben, jenen zu helfen, die unverschuldet in Not und Elend gekommen sind, die ihre gesunden Glieder verloren haben und die nun auf unsere Hilfe angewiesen sind! Es soll keiner ausgeschlossen werden auf dem Weg zum Lichte! Unsere Liebe gilt jedem!

Und noch ein Wort: Wenn hie und da einer diese Hilfe mißbraucht und sie zum Beispiel eher in Alkohol umsetzt als in Milch für Kinder, dann müssen wir doch auch verstehen, daß da mancher Kopfschüler darunter ist, der nach einem einzigen Schluck nicht mehr Herr seiner Sinne ist und daß es dann eben zu Mißbräuchen kommt. Es ist aber doch Wahnsinn, dann wegen einiger Mißbräuche zu sagen, alle seien schlecht und so weiter und so fort. Diese unerlaubten Verallgemeinerungen sind überhaupt eine sehr, sehr gefährliche und bedauerliche Sache.

Sehr unterstützen möchte ich die Forderungen der Kriegsoffer in all den Belangen, die darauf abzielen, ihnen die Arbeitsplätze zu sichern, sie bei der Einstellung bevorzugt zu berücksichtigen, ob das nun den privaten oder den öffentlichen Sektor betrifft. Ich glaube aber, daß dabei mehr geschehen müßte, als nur die Formel: „Unter sonst gleichen Voraussetzungen sind die und jene bevorzugt zu berücksichtigen“, überhaupt dann, wenn das gar nicht geschieht. Wir Sozialisten stehen auf dem Standpunkt, daß die festen Grundsätze, die wir für die Anstellung überhaupt fordern, auch für die Kriegsoffer die beste Gewähr wären, daß sie frei von Protektion wirklich auf die ihnen gebührenden Arbeitsplätze kommen.

Die Verwendung am Arbeitsplatz ist nicht nur eine Sache der Pragmatik und der Dienstvorschrift, sondern — hier spreche ich es ganz offen aus — die Verwendung im Dienste ist auch eine Angelegenheit des Herzens. Ein Amtsvorstand, der einmal das Wesen eines Kriegsbeschädigten richtig erfaßt hat, wird wissen, welche Arbeit er ihm zuteilen kann, und er wird auch wissen, in welcher Form er ihn behandeln muß, um ihm nicht täglich eine Demütigung zuzufügen. Es ist sicher auf diesem Gebiet noch manches zu tun.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir kommen also zur Beschlußfassung über dieses Gesetz. Wir freuen uns über den Fortschritt und danken allen, die ihn ermöglichten. Wir melden selbstverständlich weitere Forderungen an in dem Ausmaße, als es unsere wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben werden, um auch den Kriegsoffern wirklich das zu geben, was sie mit Berechtigung fordern können.

Es ist selbstverständlich, daß unsere Fraktion für dieses Gesetz stimmen wird in der großen Hoffnung, daß wir durch keinen neuen Krieg gezwungen werden, neue Gesetze in dieser Richtung zu beschließen. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über die hiezu eingebrachte EntschlieÙung. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen die EntschlieÙung bereits mündlich mitgeteilt. Ich möchte sie noch einmal verlesen. Diese EntschlieÙung lautet:

Der Bundesrat stellt an die Bundesregierung das Ersuchen, das Kriegsopferversorgungsgesetz in seiner ab 1. Jänner 1957 gültigen Neufassung zu verlautbaren.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die dem EntschlieÙungsantrag zustimmen, um ein Händedeichen. — Dies ist die Mehrheit. Die EntschlieÙung ist angenommen.

16. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1956: Bundesgesetz über die Führung ständiger Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) [Stimmlistengesetz]

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nunmehr zum Punkt 16 der Tagesordnung: Stimmlistengesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Pfaller. Ich bitte ihn.

Berichterstatter **Pfaller**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In Beratung steht das Bundesgesetz über die Führung ständiger Wählerverzeichnisse (Stimmlistengesetz). (*Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer übernimmt den Vorsitz.*)

Diese Rechtsmaterie wurde seit der Wirksamkeit des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920 erstmals durch das Bundesgesetz vom 11. Juli 1923 über die Wahlordnung für den Nationalrat, BGBl. Nr. 367, geregelt. Die bezogene Rechtsnorm bestimmte, daß zur Durchführung von Wahlen in den Nationalrat, von Volksbegehren und Volksabstimmungen in allen Gemeinden Verzeichnisse der Wahlberechtigten anzulegen und diese alljährlich richtigzustellen sind. In der Folge wurden durch die Verfassungsnovelle 1929, BGBl. Nr. 392/1929, Bestimmungen über ständige

Wählerverzeichnisse getroffen, die alljährlich zweimal zur allgemeinen Einsicht aufzulegen waren. Auf Grund dieser verfassungsrechtlichen Anordnung wurde zunächst das erste Bürgerlistengesetz mit Bundesgesetz vom 20. März 1930, BGBl. Nr. 85, erlassen. Doch schon das Bundesverfassungsgesetz vom 18. August 1932, BGBl. Nr. 244, traf eine davon abweichende Anordnung, derzufolge Wählerverzeichnisse anzulegen waren, und das 2. Bürgerlistengesetz, BGBl. Nr. 245/1932, sah eine ständige Evidenzführung nur mehr für Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern und für noch besonders zu bestimmende Gemeinden vor.

Nach dem Jahre 1945 haben wir die Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften auf Grund eines ad hoc-Verfahrens durchgeführt. Es sind für jede Wahl separat solche Listen, also Wählerverzeichnisse, angelegt worden: in den Jahren 1945, 1949 und im Jahre 1951 für die Bundespräsidentenwahl und bei den weiteren Wahlen 1953 und 1956. Daraus hat sich nunmehr ergeben, daß das ad hoc-Anlegen von Wählerverzeichnissen mit großen Schwierigkeiten, aber auch mit Ungenauigkeiten verbunden war. Daß insbesondere etwa im Winter die Anlegung und die Kontrolle der Listen in den ländlichen Gebieten schwierig ist, beweisen einige Wahlgänge in den verschiedenen Bundesländern, besonders dann, wenn Wahlen knapp vor oder nach den Sommermonaten durchgeführt werden und die Anlegung der Wählerverzeichnisse außerordentlich schwierig gemacht wird, da sich ein Großteil der Wähler noch auf Urlaub befindet und keine Möglichkeit zur Eintragung in das Wählerverzeichnis hat und dann erst im Reklamationsverfahren aufgenommen werden soll.

Dieses Bundesgesetz bezieht sich auf alle Abstimmungen und Wahlen, die im Rahmen der Bundesverfassung auf den Bund entfallen, also nicht nur auf die Wahlen des Bundespräsidenten und des Nationalrates, sondern auch auf Volksbegehren und Volksabstimmungen.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat sich mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß eingehend beschäftigt und brachte zum Ausdruck, was auch die allgemeine Ansicht war, daß es zweckmäßig wäre, wenn die Länder und Gemeinden für ihre Wahlen dieselben Verzeichnisse zugrunde legen würden — das müÙte natürlich erst durch eigene Landesgesetze irgendwie bereinigt werden —, das würde tatsächlich eine außerordentliche Ersparnis an Kosten für Bund, Länder und Gemeinden bedeuten.

Die erste Stimmliste soll, den Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses zufolge, auf Grund einer allgemeinen Aufnahme der Wahl-

und Stimmberechtigten angelegt werden. Die auf Grund einer solchen allgemeinen Aufnahme angelegte erste Stimmliste ist spätestens am 60. Tage nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes öffentlich aufzulegen und dem Einspruchs- und Berufungsverfahren zu unterziehen. Diese Frist wird als hinreichend angesehen, da bisher zwischen dem Wahlschreibungstag und dem ersten Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse, die auf Grund von Wähleranlageblättern erfolgte, ein Zeitraum von höchstens sechs Wochen lag.

Das ad hoc-Auflegen von Wählerverzeichnissen ist erfahrungsgemäß dort wertvoll, wo den Wahlberechtigten eine unmittelbare Kontrolle möglich ist, und so kombiniert der vorliegende Gesetzesbeschluß die einmalige Auflegung im Jahre, erstmalig am 1. März 1957, dann laufend jedes Jahr am 1. Feber, damit, daß vor Wahlen grundsätzlich ein neuerliches Auflegungs-, Einspruchs- und Berufungsverfahren stattfinden soll.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat am 10. Dezember 1956 diese Gesetzesvorlage beraten, unverändert angenommen und dem Nationalrat den Antrag auf Annahme gestellt. Dieser hat das Gesetz einstimmig und ohne Debatte zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner Sitzung am 19. Dezember 1956 mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

17. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Dezember 1956: Bundesgesetz, womit der Dritte Teil der Abgabenordnung abgeändert und das gerichtliche Steuerstrafverfahren geregelt wird

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Wir kommen zum 17. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, womit der Dritte Teil der Abgabenordnung abgeändert und das gerichtliche Steuerstrafverfahren geregelt wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Römer**: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit Erkenntnis vom 9. Dezember 1955, G/15/55/8, wurde der Zweite Abschnitt im Dritten Teil der Abgaben-

ordnung, Deutsches RGBI. I Seite 161, mit Ausnahme der Bestimmungen des § 477 über das Gnadenrecht, vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Als Zeitpunkt des Außerkrafttretens der für verfassungswidrig befundenen Bestimmungen wurde laut Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 16. Februar dieses Jahres der 18. Dezember 1956 festgesetzt.

Begründet wurde dieses Erkenntnis mit der Feststellung, daß das in der Abgabenordnung vorgesehene Nebeneinanderbestehen einer verwaltungsbehördlichen und einer gerichtlichen Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Abgabenvorschriften dem im Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 verankerten Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung widerspricht.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß soll die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Bestimmungen der Abgabenordnung durch den Einbau neuer Vorschriften in die bezogene Rechtsnorm ersetzen. Die sachlich überholten Übergangsbestimmungen der §§ 478 bis 488 der Abgabenordnung werden aufgehoben. Der § 477, der sich mit dem Gnadenrecht befaßt und der von dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht berührt wurde, wurde zwar mit abgeänderter Bezeichnung, aber inhaltlich vollkommen unverändert übernommen.

Dieses Erkenntnis zwingt das Parlament, eine Neuregelung des Abgabenstrafverfahrens zu beschließen. Diese Neuregelung soll den Forderungen aller betroffenen Kreise Rechnung tragen. Dazu war aber die Zeit bis 18. Dezember dieses Jahres zu kurz. Deshalb hat der vom Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates eingesetzte Unterausschuß beantragt, die Geltungsdauer dieses Gesetzes nur auf ein Jahr, das ist bis 31. Dezember 1957, zu befristen.

Außer der Befristung der Rechtswirksamkeit dieses Gesetzes wurde noch eine Entschließung gefaßt sowie nachstehende Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen:

Zu § 432. Durch eine Neufassung dieser Bestimmung soll das bereits im § 431 Abs. 2 normierte Prinzip der Berufung von Laien in die Spruch- und Berufungssenate dahin erweitert werden, daß bei der Zusammenstellung der Senate die Laienbeisitzer aus jener Berufsgruppe entnommen werden müssen, der der Beschuldigte angehört.

Zu §§ 449 und 450. Durch eine Ergänzung des § 449 Abs. 2 und eine Abänderung des § 450 Abs. 1 dritter Satz soll die Befugnis, eine Verwahrungshaft anzuordnen, dem weisungsgebundenen Verwaltungsbeamten entzogen und dem weisungsfreien Vorsitzenden des Spruchsenates übertragen werden.

Endlich wurde als weitere Ergänzung dieser Regierungsvorlage die Einfügung eines XIII. Hauptstückes vorgeschlagen, das die Entschädigung für ungerechtfertigte Verwahrungshaft normiert. In diesem Zusammenhang sieht § 551 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses vor, daß die Bestimmung des § 11 des Amtshaftungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 21. März 1952, BGBl. Nr. 60, von den zur Entscheidung über den Entschädigungsanspruch zuständigen Gerichten sinngemäß anzuwenden ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetz befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen die vorliegenden Bestimmungen keine Einwendungen zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

20. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: Bundesgesetz, womit das Familienlastenausgleichsgesetz und das Kinderbeihilfengesetz geändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Wir kommen nun zum 20. Punkt der Tagesordnung.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Gugg: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat ein Bundesgesetz beschlossen, womit das Familienlastenausgleichsgesetz und das Kinderbeihilfengesetz abgeändert werden.

Mit dem Familienlastenausgleichsgesetz wurde die Einrichtung von laufenden Beihilfen für Kinder auch auf die selbständig Erwerbstätigen ausgedehnt, die Beihilfen wurden nach der Zahl der Kinder gestaffelt und den Unselbständigen ein Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe gewährt. Leider war es damals nicht möglich, den Selbständigen auch für das erste Kind die Familienbeihilfe zu gewähren.

Erst durch die 1. Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 52/1956, konnte einigen berechtigten Wünschen der selbständig Erwerbstätigen auf dem Gebiet der Familienförderung dadurch Rechnung getragen werden, daß den Selbständigen auch für das erste Kind eine Beihilfe von 50 S gewährt wurde.

Mit dem vorliegenden Bundesgesetz soll nun die Familienbeihilfe der Selbständigen

beim ersten Kind von 50 S auf 105 S erhöht und dadurch eine gewisse Härte beseitigt werden. Zuzugabe dieser Erhöhung ergibt sich nun in § 4 Abs. 2 folgende Staffe- lung: für das erste Kind monatlich 105 S, für das zweite Kind monatlich 125 S, für das dritte Kind monatlich 150 S, für das vierte Kind monatlich 175 S und für jedes folgende Kind monatlich 200 S.

Dabei konnte die Beihilfe für das vierte Kind der Selbständigen und Unselbständigen um monatlich 25 S erhöht werden. Der Ergänzungsbetrag beträgt somit für das zweite Kind monatlich 20 S, für das dritte Kind monatlich 45 S, für das vierte Kind monatlich 70 S, für das fünfte und jedes folgende Kind monatlich je 95 S.

Weiters wurden einzelne Paragraphen abgeändert.

Zu Artikel I:

§ 2 Abs. 1 lit. c des Familienlastenausgleichsgesetzes hat nun zu lauten:

„c) für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn das Kind wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen und überwiegend auf Kosten des Anspruchswerbers unterhalten wird (bresthafte Kinder).“

In diesem Paragraph ist leider wieder als Härte zu bezeichnen, daß nicht alle Kinder der Selbständigen die Beihilfe bis zum 21. Lebensjahr erhalten.

§ 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Kinder im Sinne dieses Abschnittes sind

- a) leibliche Kinder und deren Nachkommen,
- b) Stiefkinder und Adoptivkinder,
- c) andere Personen, die dauernd in den Haushalt des Anspruchswerbers aufgenommen sind und überwiegend auf dessen Kosten unterhalten und, sofern sie minderjährig sind, auch erzogen werden, ausgenommen Kostkinder.“

§ 3 lit. b hat zu lauten:

„b) für Kinder, die selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — in einem 500 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen und die, sofern es sich um bresthafte Kinder handelt, über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954 von mehr als 120.000 S verfügen.“

Im § 11 Abs. 1 Z. 2 lit. b haben die Worte „oder bresthaft ist“ zu entfallen.

Im § 30 Abs. 2 haben an die Stelle der Worte „unbeschadet der Bestimmungen des § 24“ die Worte „unbeschadet der Bestimmungen des § 34“ zu treten.

Zu Artikel II:

Im Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, in der Fassung der fünf Novellen hat § 1 Abs. 3 zu lauten:

„(3) Die Kinderbeihilfe wird den im Abs. 1 Z. 1 bis 3 und im Abs. 2 Z. 3 angeführten Personen gewährt,

1. wenn bei ihnen die Voraussetzungen für die Kinderermäßigung nach § 46 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 vorliegen, ferner

2. für jene volljährigen Kinder, die
a) nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, in der jeweiligen Fassung, als bresthaft gelten und

b) nicht über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954 von mehr als 120.000 S verfügen, wenn das Kind nicht selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 — ausgenommen Lehrlingsentschädigung — in einem 500 S monatlich übersteigenden Betrag bezieht.“

§ 10 erhält die Bezeichnung § 10 Abs. 1, als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Der im Abs. 1 angeführte Beitrag des Dienstgebers ist eine ausschließliche Bundesabgabe im Sinne des § 6 Z. 1 des Finanzverfassungsgesetzes 1948.“

Zu Artikel III:

Artikel I Z. 1 bis 7 und Artikel II Z. 1 treten mit 1. Jänner 1957 in Kraft.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I Z. 1 bis 6 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich des Artikels I Z. 7 und 8 und des Artikels II das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt. Er hat mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung nicht zu versagen.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

21. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: Bundesgesetz, womit das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (2. Einkommensteuernovelle 1956)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Wir kommen zum 21. Punkt der Tagesordnung: 2. Einkommensteuernovelle 1956.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Krämer. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Franziska Krämer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz behandelt eine Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953.

Die Anwendung der tarifmäßigen Lohnsteuersätze auf die Abfertigungsbeträge aus der Pensionsversicherung führte dazu, daß für diese Leistungen sehr hohe Lohnsteuerbeträge einbehalten wurden. Im Einkommensteuergesetz 1953 hingegen sieht der § 67 Abs. 4 vor, daß die Berechnung der Lohnsteuer bei Abfertigungen nach der Höhe des Monatslohnes zu erfolgen hat. Diese günstige Berechnung der Lohnsteuer ergibt einen kleineren Betrag als die Lohnsteuerberechnung für die Abfertigung der Witwenrente aus der Pensionsversicherung.

Die 2. Einkommensteuernovelle 1956 bestimmt nun im Artikel I, daß dem § 67 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, nach dem Absatz 4 ein Absatz 5 angefügt wird. Dieser schreibt vor, daß die Lohnsteuer von Abfertigungen der Witwenrente aus der Pensionsversicherung so berechnet wird, daß die auf die letzte laufende Witwenrente entfallende tarifmäßige Lohnsteuer mit der gleichen Zahl vervielfacht wird, die dem bei der Berechnung des Abfertigungsbetrages angewendeten Mehrfachen entspricht.

Zu Artikel II: Absatz 1 besagt: Dieses Bundesgesetz ist auf Abfertigungen der Witwenrente anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1955 gezahlt werden.

Absatz 2 bestimmt: Wurde bei Abfertigungen der Witwenrente ein zu hoher Lohnsteuerbetrag einbehalten, hat der Träger der Pensionsversicherung die zuviel einbehaltene Lohnsteuer zu erstatten. Anträge auf Erstattung sind bis spätestens 30. Juni 1957 zu stellen. Die Träger der Pensionsversicherung werden ermächtigt, die zuviel erstattete Lohnsteuer auf künftig fällig werdende Abfuhrbeträge anzurechnen.

Artikel III setzt fest, daß mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

Hohes Haus! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat in seiner gestrigen Sitzung diese Vorlage beraten und mich ermächtigt, dem Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, gegen diese Gesetzesänderung keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

22. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Wir kommen zum 22. Punkt der Tagesordnung.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. **Koubek**. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Dr. **Koubek**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Am 18. Dezember 1956 hat der Nationalrat unter anderem auch einer Novelle zum Bundesgesetz vom 29. Feber 1956 über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt. Dieses Gesetz sieht im § 3 Abs. 1 eine laufende monatliche Zuwendung an die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates vor, die während der Ausübung ihres Mandates durch einen Unfall oder durch eine während dieser Zeit sich zugezogene Krankheit ganz oder mehr als 50 vom Hundert erwerbsunfähig werden. Im zweiten Absatz wird bestimmt, daß für die Feststellung der laufenden Zuwendung die pensionsrechtlichen Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bundesbedienstete sinngemäß anzuwenden sind.

An Stelle der Pensionsbemessungsgrundlage von 78,3 Prozent des letzten Bezuges des Bundesbediensteten treten 78,3 Prozent der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung eines Mitgliedes des Nationalrates oder Bundesrates samt einer allfälligen Amtszulage. An Stelle der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit des Bundesbediensteten treten alle Zeiträume der Ausübung eines Mandates als Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates. Auch der Zeitraum der Ausübung eines Mandates als Landtagsabgeordneter kann für die Bemessung einer laufenden monatlichen Zuwendung angerechnet werden, wenn das Mitglied des Nationalrates oder der Bundesrates für die als Landtagsabgeordneter bezogene Aufwandsentschädigung einen Beitrag nachzahlt. Das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates hat wie der Bundesbedienstete zur Erwerbung des Anspruches auf eine laufende monatliche Zuwendung einen monatlichen Beitrag zu bezahlen. Während aber der Pensionsbeitrag für Bundesbedienstete nach dem Gehaltsüberleitungsgesetz 4 Prozent beträgt, wurde der Beitrag für die Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates mit 3 Prozent der laufenden monatlichen Zuwen-

dung festgesetzt. Die Beseitigung dieses Unterschiedes ist nun Gegenstand der Gesetzesänderung.

Bei der Beratung der Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz in der Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung am 14. Dezember 1956 stellten die Abgeordneten Mark und Altenburger den Antrag, der Ausschuß wolle gemäß § 17 der Geschäftsordnung des Nationalrates dem Hohen Haus den Entwurf einer Novelle zu dem Bundesgesetz vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 57, vorlegen, der die Abänderung des § 3 Abs. 2 vorsieht. Dieser Aufforderung ist der Ausschuß für soziale Verwaltung sofort nachgekommen und hat nachstehenden Gesetzentwurf vorgelegt.

Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses und fährt dann fort:

Diesem Gesetzesantrag hat der Nationalrat am 18. Dezember 1956 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung eingehend mit dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und keinen Grund gefunden, gegen dieses Bundesgesetz Einspruch zu erheben. Er hat mich daher ermächtigt, heute hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Zum Wort ist niemand gemeldet.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

23. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: Bundesgesetz, womit das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Wir kommen zum 23. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, womit das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat **Muhr**. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr**: Hohes Haus! Der uns zur Genehmigung vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat die Novellierung des ASVG. zum Inhalt. In der praktischen Anwendung des Gesetzes haben sich nämlich manche Mängel und auch Härten, die nicht beabsichtigt waren, gezeigt. Man war daher bemüht, durch diese Novelle die aufscheinenden Mängel und Härten aus dem

Gesetz zu beseitigen. Daher mußten einige kleinere und größere Abänderungen und Ergänzungen vorgenommen werden.

Die Novelle bringt aber vor allem wesentliche Verbesserungen durch die Erhöhung der Altrenten und durch die neuen Bestimmungen über die Ausgleichszulagen.

Eine Abänderung und Ergänzung hat der § 73, welcher die Einbehaltung von Beiträgen in der Krankenversicherung der Rentner regelt, erfahren.

Eine wesentliche Verbesserung konnte, wie erwähnt, durch die Abänderung und Ergänzung des § 292 erzielt werden. Es handelt sich hier um die neuen Bestimmungen, nach denen der Richtsatz für die Rentenberechtigten auf 550 S erhöht wird. Für die Ehefrau ist ein Zuschlag von 200 S und für jedes Kind von 50 S vorgesehen. Ein besonderer Fortschritt ist aber die Bestimmung, daß der Mindestsatz der Witwen(Witwer)rente ebenfalls 550 S beträgt, während die Waisenrenten in der gleichen Höhe bleiben.

Es wird weiters dem § 292 ein Absatz 6 angefügt, der eine Bestimmung enthält, nach der die Festsetzung des höchsten Richtsatzes für Witwen- und Waisenrenten nach einem Versicherten erfolgt.

Ein neuer § 292 a regelt die Frage, welcher Personenkreis zur Unterhaltspflicht Rentenberechtigter herangezogen werden kann. Es sind dies Ehegatten, auch wenn sie geschieden sind, und Eltern gegenüber Kindern ersten Grades und umgekehrt, sofern sie im gemeinsamen Haushalt leben. Ehegatten und geschiedene Gatten müssen nicht im gemeinsamen Haushalt leben, das gilt nur für Eltern und Kinder. In diesen Fällen wird bei Unterhaltspflichtigen ein bestimmter Betrag, der in der Tabelle angegeben ist, je nach der Höhe des Nettoeinkommens und der Familienlage berücksichtigt und abgesetzt.

Eine kleine Änderung erfährt auch § 295, und im § 296 ist der zweite und dritte Satz durch die Bestimmung zu ersetzen, daß die Ausgleichszulage bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse über Antrag des Rentenberechtigten neu festzustellen ist.

Nach einer kleinen Änderung im § 298 wird die Bestimmung im § 299 Abs. 6, betreffend Rückforderung der Ausgleichszulage durch die Fürsorgeverbände, aufgehoben, und es können nicht mehr Regreßforderungen an Unterhaltspflichtige nach § 292 a Abs. 2 gestellt werden.

Im § 522 Abs. 3 sind die Worte „ab 1. Jänner 1956“ durch die Worte „ab 1. Jänner 1957“ zu ersetzen. Im Abs. 5 des § 522 sind ebenfalls einige Änderungen vorgenommen worden. Eingefügt werden dann noch nach § 522 die §§ 522 a, 522 b, 522 c und 522 d.

§ 522 a enthält die Richtlinien, nach denen die Altrenten neu festzusetzen sind.

Hier möchte ich noch einige Bemerkungen machen. Es ist nämlich dem Sozialministerium und auch dem Sozialausschuß und einigen Abgeordneten eine Stellungnahme der Sektion Journalisten des ÖGB. zugegangen, und hierin wird aufgezeigt, daß es auch als Härte empfunden wird, daß die Höchstgrenze der Rentenbemessung 1800 S bei Direktrentnern und 900 S bei Witwenrentnern beträgt. Es wird hier festgestellt, damals beim Rentenbemessungsgesetz vom 6. Juli 1954 wurde erklärt, daß die Höchstgrenze eben nach der Bemessungs- und Beitragsgrundlage mit der Höchstgrenze von 1800 S beziehungsweise 900 S festzusetzen gewesen sei. Inzwischen wurde aber die Bemessungsgrundlage bereits auf 3600 S erhöht, während die Höchstgrenze für die Rentenbemessung nach wie vor 1800 S beträgt.

Ich kann nun mitteilen, daß sich der Sozialausschuß ebenfalls mit dieser Frage beschäftigt hat und daß der Herr Sozialminister hiezu ebenfalls Stellung genommen hat. Diese Stellungnahme der Journalisten ist zu spät erfolgt, und sie konnte daher in dieser Novelle nicht mehr berücksichtigt werden. Der Herr Sozialminister hat sich aber bereit erklärt, nach Prüfung dieser Frage einen Weg zu suchen, um auch dieses Problem einer Lösung zuzuführen.

§ 522 b sieht vor, daß in der Wanderversicherung der sich ergebende Mehrbetrag an Rente im gleichen Verhältnis zu Lasten der beteiligten Versicherungsträger geht.

§ 522 c bestimmt, daß die erhöhten Altrenten in der Pensionsversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Pensionsversicherung vom 1. Jänner 1957 an zu gewähren sind.

In der Pensionsversicherung der Arbeiter kann die Nachziehung der Renten am 1. Jänner 1957 nur zu zwei Dritteln erfolgen, da die zur Verfügung stehenden Mittel in der Höhe von 300 Millionen Schilling nicht ausreichen, den vollen Mehraufwand, der durch die Neubemessung der Renten entsteht, zu decken. Der Zeitpunkt, an dem die Erhöhung voll ausbezahlt wird, ist durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen nach Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates festzusetzen.

Der Sozialausschuß des Nationalrates hat noch einige Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommen. Die wichtigsten Änderungen davon sind die Einführung einer Gebühr für die Ausstellung eines Krankenscheines in der Höhe von 3 S. Bei anzeige-

pflichtigen Infektionskrankheiten ist keine Krankenscheingebühr einzuheben. Der Versicherungsträger kann bei Vorliegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Behandlungsgebühr Abstand nehmen. Der Hauptverband ist verpflichtet, einen einheitlichen, für alle Versicherungsträger gültigen Vordruck aufzulegen. Weiters wird auch die Rezeptgebühr von 2 S bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten nicht eingehoben. In berücksichtigungswerten Fällen kann auch die Rezeptgebühr erlassen werden.

Eine weitere wichtige Änderung ist noch zu erwähnen. Im § 488 wird verfügt, daß in der Krankenversicherung der Bundesangestellten der Beitrag des Dienstgebers, das ist in diesem Falle der Bund, für die erweiterte Heilbehandlung von 0,5 auf 0,4 vom Hundert herabgesetzt wird. Durch Änderung des § 488 Abs. 2 erster Satz wird die Bemessungsgrundlage für die Beitragsleistung von 2400 S auf 3600 S erhöht. Nach dem ersten Satz wurde eingefügt: „Sonderzahlungen... sind bei der Bemessung der Barleistungen in der Weise zu berücksichtigen, daß die Bemessungsgrundlage um ein Zwölftel erhöht wird.“

Aber nicht nur der Sozialausschuß hat die Regierungsvorlage abgeändert, sondern auch der Nationalrat selber hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember noch Änderungen vorgenommen. Die wichtigste davon bezieht sich auf die Krankenversicherung der Eisenbahner. Hier heißt es nunmehr: „12. Im § 472 Abs. 1 erster Satz ist nach dem Wort ‚sind‘ einzufügen: ‚soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.‘ Ferner ist dem Abs. 1 anzufügen: ‚Der vom Dienstgeber zur Bestreitung von Ausgaben der erweiterten Heilbehandlung zu entrichtende Zuschlag zu den Beiträgen beträgt 0,5 v. H. der Bemessungsgrundlage. Das Höchstmaß der Bezüge, die gemäß § 488 Abs. 2 erster Satz die Grundlage für die Bemessung der Beiträge und der Barleistungen bilden, beträgt 2400 S im Monat.‘“

Es sind dann noch einige Ziffern zu ändern. Die Z. 12 bis 17 werden zu Z. 13 bis 18, und im Artikel II Abs. 4 ist die Zitierung „Art. I Z. 14 bis 16“ zweimal durch die Zitierung „Art. I Z. 15 bis 17“ zu ersetzen. Im Artikel III ist die Zitierung „Art. I Z. 16“ durch die Zitierung „Art. I Z. 17“ zu ersetzen.

Auf Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung wurde dann vom Nationalrat noch eine EntschlieÙung angenommen. Der Wortlaut dieser EntschlieÙung ist folgender:

Der Nationalrat ist der Meinung, daß die sich nach dem Zweiten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozial-

versicherung ergebenden Renten in keinem Verhältnis zu den österreichischen Renten stehen. Auch andere Bestimmungen des Abkommens bedürfen dringend einer innerösterreichischen Ergänzung. Der Nationalrat ersucht daher das Bundesministerium für soziale Verwaltung, dafür zu sorgen, daß die angestrebte innerösterreichische Ergänzung des genannten Abkommens bald verwirklicht wird und die sich ergebenden Rentenangleichungen ab 1. Jänner 1957 erfolgen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern sowohl mit der Novelle als auch mit dieser EntschlieÙung beschäftigt, und ich darf in seinem Namen den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge dem Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung nicht versagen und der EntschlieÙung des Nationalrates beitreten.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Wallig. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Wallig: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Der ärgste Vorwurf, der heute einem Unternehmer, einem Vertreter irgendeiner Körperschaft oder gar einem Politiker gemacht werden kann, ist die Beschuldigung eines unsozialen Verhaltens oder unsozialen Denkens. Über den Begriff „unsozial“ bestehen allerdings Meinungsverschiedenheiten. Er reicht wohl noch weit zurück in eine Zeit der Unterdrückung und der Ausnützung der Menschen durch einzelne andere. Er wird aber heute sehr häufig dazu verwendet, irgendeiner Forderung besonderen Nachdruck zu verleihen; er wird häufig angewendet, wenn sich einer von einem anderen irgendeinen Vorteil verschaffen möchte. Die Beschuldigung unsozialen Denkens kann dem betreffenden so Angeschuldigten zweifellos größte Unannehmlichkeiten, wirtschaftliche Nachteile, aber gegebenenfalls auch Schwierigkeiten in seiner Karriere bringen. Auch dann, wenn mit der Erfüllung einer Forderung unter dem Druck einer solchen Anschuldigung Nachteile irgendwelcher Art verbunden sind, beugt sich jeder vor der Gefahr, in den Ruf eines unsozialen Verhaltens zu kommen.

Die Auffassungen darüber, ob ein Verhalten sozial ist oder nicht, sind in den einzelnen Ländern und auch in den Erdteilen verschieden. Eine Reihe sozialpolitischer Maßnahmen, die im westlichen Europa bestehen, existieren in Amerika in einem ungleich geringeren Ausmaß und werden dort von den Arbeitgebern, aber auch von den Arbeitnehmern ganz anders verstanden und durchgeführt. Noch ganz andere Begriffe bestehen

zum Beispiel in den östlichen Ländern der volksdemokratischen Weltanschauung. Dort gibt es den Begriff des Sozialen nur vom Blickpunkt des Parteiinteresses und der damit verbundenen sogenannten Staatsnotwendigkeit. Dieses System sehen wir in erschreckender Form in unseren Nachbarländern verwirklicht.

Österreich gilt in der Welt als das Land mit den meisten Sozialgesetzen, wenn auch bei uns in dieser Beziehung noch manches reformbedürftig oder ergänzungsbedürftig erscheint. Aber gerade aus der Fülle aller dieser in Österreich geltenden sozialpolitischen Maßnahmen heraus kann sich hierzulande niemand die Anschuldigung leisten, er sei nicht sozial eingestellt. Ich glaube aber doch sagen zu dürfen, daß es in Österreich kaum mehr viele Unternehmer oder Verantwortliche gibt, deren Sozialempfinden zu besonderen Klagen Anlaß gibt. Man möge nur nicht die verantwortungsbewußte Vertretung der Notwendigkeiten für die Entwicklung der Wirtschaft mit einem Mangel an sozialer Einstellung verwechseln. Die Angst vor einer solchen Anschuldigung und ihren eventuellen Folgen hemmt aber so manchen Verantwortungsbewußten, in dem einen oder anderen Fall in einen Gegensatz zu treten, selbst dann, wenn er die Nachteile für die österreichische Wirtschaft klar vor sich sieht. Es bleibt dann höchstens bei Hinweisen auf solche Nachteile, die Zustimmung zu solchen Maßnahmen wird jedoch trotzdem gegeben.

Auch im vorliegenden Falle einer Novellierung des ASVG. konnte mit gutem Gewissen niemand die Zustimmung versagen. Ich will darum gleich von vornherein betonen, daß innerhalb meiner Partei niemand den Gedanken in sich trug, dieser Novelle die Zustimmung zu verweigern. Wir alle sind der einhelligen Auffassung, daß die Rentenbeträge einer Aufwertung, einer teilweisen Angleichung an die Lebenshaltung bedürfen, und wir werden selbstverständlich dem Antrag auf Genehmigung dieses Gesetzes beitreten.

Ein anderer Grund aber war es, der mich veranlaßt hat, hier im Hohen Hause das Wort zu diesem Gesetz zu ergreifen: die Form der Gesetzwerdung dieser Novelle selbst und die Art, wie hiebei gegenüber den Beteiligten vorgegangen wurde.

Es ist wohl bekannt, daß die Ergänzungsbeträge zu 25 Prozent vom Bund und zu 75 Prozent von den Gemeinden im Wege der Fürsorgeverbände zu tragen sind. Das erfordert Kosten, die keine Kleinigkeit ausmachen, die in die Millionenbeträge gehen, Kosten, die geeignet erscheinen, das Gleich-

gewicht in den Haushalten der Gebietskörperschaften zu erschüttern, so wie sich dies im ablaufenden Jahr bereits leider in sehr vielen Fällen eindeutig erwiesen hat. Wenn nun eine solche Gesetzesvorlage vorgeschlagen wird, wäre es doch wohl eine Selbstverständlichkeit, vorher mit den beteiligten Zahlungsverpflichteten eingehende Beratungen zu pflegen, Rücksicht auf ihre Argumente zu nehmen und nach irgendwelchen Ausgleichen zu suchen.

Die Praxis der letzten Jahre, auf die ich noch näher eingehen werde, hat es mit sich gebracht, daß den Gemeinden von den Ertragsanteilen fast nichts mehr übrigbleibt. In Niederösterreich betragen die Bruttoertragsanteile der Gemeinden für das Jahr 1956 laut Voranschlag 248 Millionen Schilling. Wenn man nun das Bundespräzipium, die Bedarfszuweisungen, die Landesumlage, die Bezirksumlage, den Familienlastenausgleich und die Beiträge nach dem ASVG. in Abzug bringt, verbleiben netto 1,5 Millionen Schilling. Im Zusammenhang damit steht auch die Förderung der Wirtschaft durch das Schilling-eröffnungsbilanzengesetz, das Ausfuhrförderungsgesetz, das Gewerbesteueränderungsgesetz usw. Hier wurden seitens des Bundes auf Kosten der Gemeinden Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft ergriffen. Dies hat dazu geführt, daß der Ertrag der Gewerbesteuer als eine der bedeutendsten Einnahmequellen der Gemeinden eine weitgehende Einbuße erlitten hat. Die dauernde Untergrabung der Einnahmequellen der Gemeinden einerseits und die übermäßige Belastung durch Gesetze der letzten zwei Jahre hat dazu geführt, daß eine nicht unbeachtliche Anzahl von Gemeinden zahlungsunfähig geworden ist. Diese Verhältnisse liegen aber nicht nur in Niederösterreich, sondern in mehr oder weniger krasser Form auch in allen anderen Bundesländern vor.

Die erwähnten Praktiken der Bundesgesetzgebung lassen Zweifel daran aufkommen, welchen Sinn und Zweck ein Finanzausgleich, der zwischen den Beteiligten abgeschlossen wird, haben soll, was er überhaupt für eine staatsrechtliche Funktion besitzen soll, wenn der Bund, ohne die kleinsten und kleinen Gebietskörperschaften, nämlich die Gemeinden, zum Teil auch die Länder, zu hören, einseitig über ihr spezielles Schicksal Verfügungen trifft. Mir scheint, daß dadurch dem Finanzausgleich, soweit er sich nämlich auf die Gemeinden bezieht, in Zukunft überhaupt keine praktische Bedeutung mehr zukommen wird.

Im übrigen widerspricht diese Haltung des Bundes eindeutig der Bestimmung des § 4 des Finanz-Verfassungsgesetzes, derzufolge

in Übereinstimmung mit der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung auch die Verteilung der Mittel zu erfolgen hat, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden. Daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Gemeinden überschritten erscheinen, glaube ich einigermaßen nachgewiesen zu haben. Der Grundsatz, daß Lasten und Mittel im Gleichgewicht zu bleiben haben, muß wieder in die Tat umgesetzt werden, sonst könnte der Aufbau des Staatsgefüges eine schwere Erschütterung erleiden. Daraus, daß einige wenige Gemeinden auf Grund örtlich bedingter günstiger Umstände noch als finanziell besonders kräftig erscheinen, kann nicht geschlossen und argumentiert werden, daß die Leistungsfähigkeit der Gemeinden noch nicht erschöpft sei. Die Finanzkraft der Gemeinden als Gebietskörperschaften in ihrer Gesamtheit kann sich nur in einem Durchschnittsmaß ausdrücken. Bei einer solchen Berechnung verschwinden diese wenigen finanzkräftigen Gemeinden in der Masse der einnahmlosen ländlichen Gemeinden.

Das Betrübliche daran ist, daß kein Ende dieser gemeindefeindlichen Finanzpolitik des Bundes abzusehen ist. Wir wissen, daß der Finanzminister sehr große Sorgen in seinem Staatshaushalt hat. Wir sind auch nicht so unvernünftig, die gegebenen Tatsachen zu verkennen. Aber es ist nicht einzusehen, daß eine Gemeinde, die zugleich Land ist, nämlich Wien, bei allen Finanzausgleichsverhandlungen den Löwenanteil erhält und dies immer auf Kosten aller übrigen österreichischen Gemeinden vor sich geht.

Es muß daher, wenn man von den Gemeinden, wie dies in der Vorlage der Fall ist, Leistungen verlangt, endlich innerhalb der Gemeinden ein gerechter, also ein interkommunaler Finanzausgleich stattfinden. Dann könnte man sagen, daß jenes Ziel, das die Bestimmung des § 4 des Finanzverfassungsgesetzes in sich birgt, nämlich eine gerechte Aufteilung der Lasten und der Mittel unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit aller beteiligten Gebietskörperschaften, erreicht werden kann.

Hinsichtlich der Vorlage war mit dem Bund, also mit dem Herrn Finanzminister, eine Unterhandlung angebahnt, nicht aber war dies seitens des Herrn Sozialministers mit den anderen Gebietskörperschaften, mit den Gemeinden, also gerade mit den größten Kostenträgern der Fall. Hier wurde mir mitgeteilt, der Herr Sozialminister hätte auf die Anfrage, ob er eine solche Verhandlung eingeleitet hätte, zur Antwort gegeben: Nein, die sagen sowieso nein dazu!

Tatsächlich wurde dann nur seitens des Finanzministeriums eine Enquete über diese Angelegenheit einberufen, bei welcher der Herr Finanzminister erklärte, er könne infolge der eingeschränkten Bewilligung seines Budgets keine weiteren Lasten übernehmen. Die Vertreter der Länder gaben eine ähnliche Erklärung ab. Die Vertreter des Städtebundes brachten zwei Kompromißvorschläge ein, die infolge der Budgeteinschränkungen nicht angenommen wurden. Die Vertreter der Landgemeinden schließlich gaben die Erklärung ab, daß sie durch eine solche neuerliche Belastung, ohne irgendeinen Ersatz in anderer Form, keine Verantwortung für die Situation der Gemeinden, die in so manchen Fällen bereits am Rande des Konkurses stünden, übernehmen können. Sie waren ehrlich und aufrichtig genug, um bei dieser Besprechung zu erklären, es bestünde die Gefahr eines wirtschaftlichen Zusammenbruches und dieser könne kaum riskiert werden.

Selbst auf diese Gefahr hin müssen wir heute angesichts der sozialpolitischen Bedeutung dieser Novelle als Ländervertreter und ich persönlich als Gemeindevertreter die Zustimmung geben. Ich kann mich aber nicht enthalten, hier an dieser Stelle die Feststellung zu treffen, daß das Vorgehen und die Meinungsäußerung des Herrn Sozialministers, soweit sie richtig sein sollte, außerordentliches Befremden hervorrief. Sollte es dem Herrn Minister nicht bekannt sein, daß die Länder und die Gemeinden nach der Verfassung nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte besitzen und immerhin beanspruchen können, daß sie in solch wichtigen und einschneidenden Fragen auch vom Herrn Sozialminister zur Meinungsäußerung aufgefordert werden, selbst dann, wenn vorauszusehen ist, daß die Vertreter der Gebietskörperschaften hier Schwierigkeiten machen könnten? Wir müssen konstatieren, daß wir diese Vorgangsweise als eine Mißachtung der Länder und der Gemeinden betrachten müssen. Es darf daher niemanden wundernehmen, wenn die föderalistischen Bestrebungen angesichts solcher zentralistischer Maßnahmen immer von neuem Auftrieb erhalten, einen Auftrieb, der manchem auf die Dauer unangenehm werden könnte.

Ich darf hier wohl betonen, daß meine Auffassung durchaus nicht einseitig parteipolitisch zu werten ist; auch von einer ganzen Reihe von Bürgermeistermeistern, die nicht meiner Partei angehören, wurde darüber der höchsten Verwunderung Ausdruck verliehen. Die Einhaltung politischer Spielregeln ist hier wohl geboten. Wenn es nicht gerade um ein so wichtiges und für arme Mitbürger so entscheidendes Gesetz ginge, müßten sich ange-

sichts dieser Vorgangsweise die Vertreter der Länder die Zustimmung sehr überlegen.

Heute aber muß ich schon darauf aufmerksam machen, daß die Verantwortlichen der Gebietskörperschaften bei den Verhandlungen über den Finanzausgleich 1958 Forderungen stellen werden und müssen, die das Gleichgewicht der Haushalte und die Erfüllung notwendiger Vorhaben in den Bundesländern wenigstens einigermaßen gewährleisten. Wir werden hier mit aller Energie und mit einer Fülle von Beweismitteln in die Verhandlungen gehen. Wir werden aber auch von den einzelnen Ministerien verlangen müssen, daß wir bei der Erstellung von Regierungsvorlagen, soweit sie die Gebietskörperschaften tangieren, zur Befragung und Beratung herangezogen werden. Derlei Selbständigkeiten, wie sie uns in diesem Fall vorexerziert wurden, entsprechen durchaus nicht dem Wunsche und dem Willen des Volkes. Ich kann dem Herrn Sozialminister den Vorwurf nicht ersparen, daß hier nicht ganz korrekt vorgegangen wurde. Wir werden in Zukunft sehr energisch auf den Rechten der Länder und der Gemeinden bestehen müssen.

Ich darf aber nochmals wiederholen, daß sich niemand, auch ich nicht, dem Vorwurf eines unsozialen Verhaltens aussetzen will, daß meine Einwendungen nicht dem Gesetzesinhalt selbst gelten — obwohl ich auch da, besonders im Hinblick auf die Stelle, welche vorsieht, daß Regreßansprüche nicht mehr zulässig sind, Bedenken habe, ob dies nicht zu erheblichen Ungerechtigkeiten führen wird —, sondern daß ich mich nur dagegen zu wenden verpflichtet fühle, weil hier eben das Mitspracherecht der anderen Gebietskörperschaften fast ganz unbeachtet blieb. Wir werden es auch nicht unterlassen können, die Bevölkerung über diese Vorgangsweise aufzuklären, damit so etwas nicht mehr passieren kann. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Lugmayer: Zum Wort gemeldet ist der Herr Sozialminister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Meine Damen und Herren! Ich bin eigentlich nur hergekommen, um dem Hohen Bundesrat meine Achtung zu bezeigen. Es hat sich aber doch als ganz gut erwiesen, daß ich hergekommen bin, obwohl ich mir nicht hätte denken können, daß es bei dieser Gesetzesvorlage eine Möglichkeit gibt, mir — wie sagt der Wiener? — eine Klampfen in den Buckel zu hauen. *(Heiterkeit.)* Aber ich möchte dazu allen Ernstes etwas sagen — und ich rufe die anderen Beteiligten zu Zeugen auf. Es ist Pflicht des Ministeriums, die Kammern, die Länder, die anderen Ministerien und so weiter zur Begut-

achtung einzuladen. Dies ist selbstverständlich auch bei dieser Gesetzesvorlage geschehen, und darüber hinaus wurden auch der Städtebund und der Gemeindebund zur Begutachtung eingeladen. Herr Bundesrat Wallig! Sie können ja, wenn es Ihnen paßt, in mein Ministerium kommen; ich werde meinen Herren jederzeit Erlaubnis geben, Ihnen Akteneinsicht zu gewähren. Es sind auch Gutachten eingelangt, nur glaube ich mich zu erinnern, daß das Gutachten des Gemeindebundes etwas später, erst nach der Frist, die gesetzt war, eingelangt ist; aber das schadet nicht. Was mich und mein Ministerium betrifft, so war auch der Gemeindebund eingeladen worden, sein Gutachten zu erstellen. Wenn er es verspätet erstellt, so ist es nicht meine Sache. Aber ich möchte ausdrücklich feststellen, Hohes Haus: er wurde genau so wie der Städtebund zur Begutachtung eingeladen.

Eine weitere Sache ist, daß auch die Länder eingeladen wurden. Auch die Länder haben Stellung genommen, und im besonderen hat Vorarlberg seinen Standpunkt in der Weise bezogen, daß es gesagt hat: Wir sind überhaupt gegen diese Form einer Rente oder Pension, daß zwar eine Leistung aus einer Versicherung erfolgt, daß aber in zweiter Linie auch die Fürsorge dazuzuzahlen hat. Die Vorarlberger waren der Meinung, daß das eine Last des Bundes ist und sein soll und daß daher die Gemeinden nicht zur Leistung der Ausgleichszulage herangezogen werden können.

Ich möchte also eindeutig feststellen, daß der Gemeindebund nicht übergangen wurde, genau so wie der Städtebund und die einzelnen Länder nicht übergangen wurden. Darum ist es ja letzten Endes gegangen, Herr Bundesrat, und wenn es Ihnen angenehm ist, werde ich mir erlauben, Ihnen die Abschrift des Gutachtens des Gemeindebundes zu übersenden. *(Bundesrat Wallig: Ich bitte darum!)* Ich möchte dann bitten, daß Sie bei der nächsten Gelegenheit auch dort, wo Sie über meine Unkorrektheit reden, dies auch richtigstellen. Ich glaube, das ist eigentlich selbstverständlich. *(Bundesrat Wallig: Selbstverständlich!)*

Ich möchte aber ganz offen zu dem Problem sprechen. Ich bin mir dessen voll bewußt, daß die Gemeinden heute ein erkleckliches Maß an Lasten zu tragen haben. Wir reden nur vom Familienlastenausgleich. Reden wir aber auch davon, daß die Lohn- und Einkommensteuersenkungen die Gemeinden und Länder zur Hälfte getroffen haben! Das dürfen wir doch nicht vergessen, und daraus haben sich schon wesentlich größere Minderungen der Einnahmen der kleinen Gebietskörperschaften ergeben als aus der dann folgenden Entwicklung mit weiteren Belastungen.

Ich darf aber auch noch folgendes sagen. Wir haben ja diese Ausgleichszulage nicht heuer eingeführt, sondern sie wurde voriges Jahr bei der Beschlußfassung über das ASVG. eingeführt. Damals wurde angenommen, daß die Belastungen, die aus der Ausgleichszulage den Fürsorgeeinrichtungen der Länder und Gebietskörperschaften, den Bezirksfürsorgeverbänden und so weiter erwachsen werden, rund $\frac{1}{4}$ Milliarde ausmachen werden. Damals schon haben die Gemeinden erklärt: Das ist für uns nicht tragbar, wir brauchen hier die Hilfe des Bundes. Dann ist in den Budgetverhandlungen mit den Ländern und Gemeinden herausgekommen, daß von dieser Ausgleichszulage, die von den Fürsorgeverbänden und von den Gemeinden, wenn sie Fürsorgeträger sind, geleistet wird, 25 Prozent der Bund ersetzt.

Es war im vorigen Jahr ein Betrag von 61,7 Millionen Schilling — ich glaube es stimmt; bitte mich zu korrigieren — im Bundesbudget für heuer eingesetzt — das waren die 25 Prozent —, um ein Viertel des Betrages von 240 Millionen Schilling an die Träger der Fürsorge zu refundieren. Wir sind — das möchte ich unterstreichen — voriges Jahr noch ein wenig im luftleeren Raum gewesen, weil wir nicht gewußt haben, wie viele Renten anfallen werden, bei denen eine Ausgleichszulage gegeben werden muß. Aber die Erfahrungen bis Oktober 1956 haben nun schon Zahlen ergeben. Die konkreten Zahlen und alle Berechnungen, die auf der Basis der sich ergebenden Zahlen angestellt wurden, haben bewiesen, daß das, was im nächsten Jahr trotz der Erhöhung und so weiter gebraucht werden wird, noch lange nicht an das Maß dessen heranreichen wird, was für heuer schon von den Ländern und Gemeinden budgetiert war, also lange nicht herankommen wird an die 240 Millionen Schilling. Nach dem, was wir jetzt beiläufig wissen und was errechnet wurde, werden wir rund 150 Millionen Schilling zur Leistung dieser Ausgleichszulagen brauchen. Wenn wir diese Summe von 240 Millionen Schilling, die für heuer schon budgetiert wurden, in Anschlag bringen, so bleiben noch rund 90 Millionen Schilling für neu anfallende Ausgleichszulagen übrig. Die Ausgleichszulage gilt ja auch für Neurentner, wenn sie mit ihren Renten unter den Richtsatz fallen.

Diese Tatsache ist doch nicht unwichtig, und wir müssen feststellen, daß es trotz der Erhöhungen und trotz der Abschaffung der „Sippenhaftung“ möglich ist, mit dem vereinbarten beziehungsweise vorausgesetzten Betrag von etwas über 240 Millionen Schilling das Auslangen zu finden, von dem, wie gesagt, der Bund einen Teil, nämlich ein Viertel, ersetzt. Im heurigen Bundesbudget ist dieser

Betrag um eine halbe Million erhöht worden, sodaß 62 oder 62,5 Millionen Schilling herauskommen.

Nun, ich möchte aber nicht daran vorübergehen, wenn man hier vielleicht meint, ich hätte mich trotzdem auch mit den Gemeinden direkt auseinanderzusetzen gehabt — so habe ich es verstanden —, vielleicht hat es sich nicht so sehr um die Befragung und Begutachtung gehandelt.

Darf ich dazu sagen, daß ich für finanzielle Dinge nicht zuständig bin, sondern daß ich im Rahmen des Staatshaushaltes für das Bundesministerium für soziale Verwaltung eben mein Budget habe. Ich habe zwar einige Posten, wo Einnahmen vorhanden sind, diese werden aber vom Finanzminister budgetiert. Es gibt einige Einnahmen, wie beim Jugendeinstellungsgesetz, wo zwar einige Millionen Schilling einfließen, die aber nicht mir gehören, sondern es ist von vornherein festgelegt, daß das, was mehr eingeht, als gebraucht wird, dem Finanzminister gehört, und was weniger eingeht, auch dem Finanzminister gehört.

Im Jahr 1955 hat sich dann beim Rechnungsabschluß herausgestellt, daß das Sozialministerium um 880 Millionen Schilling weniger gebraucht hat, als präliminiert war, wie voraussichtlich auch im heurigen Jahr 1956 um mehr als 600 Millionen Schilling weniger ausgegeben werden wird, als präliminiert war. Sie verstehen daher, meine Herren, daß ich ja kein Kontrahent der Gemeinden und Länder direkt bin, sondern der Finanzminister mit ihnen die Probleme zu besprechen hat, der Finanzminister, der mit ihnen den Finanzausgleich macht und der auch das Bundespräzipuum in Anspruch nimmt. Ich bin kein direkt Beteiligter, ich bin nur indirekt beteiligt. Was im Sozialministerium gebraucht wird, wird im Rahmen des Bundesbudgets bereitgestellt.

Ich glaube, daß es nicht unwichtig ist, darauf hinzuweisen, daß auch die Beträge, die im nächsten Jahr in Anschlag und Wirksamkeit kommen werden, nicht über das hinausgehen werden, was schon im Jahre 1955 bei der Schaffung des ASVG. besprochen wurde.

Bei den Parteienverhandlungen, in den Verhandlungen mit dem Finanzminister wurde auch darüber gesprochen, daß man trotz der Begutachtung noch einmal mit den Vertretern der Länder und Gemeinden sprechen muß, und wir haben dort vereinbart, daß nicht ich zur Verhandlung einberufe, sondern eben der zuständige Ressortminister, der Herr Finanzminister. Er hat die Leute auch einberufen, und ich war dort mit meinen Herren. Auch einige Vertreter des Hauptverbandes und die Vertreter der Länder auf der einen Seite und

die Vertreter des Städtebundes und die Vertreter des Gemeindebundes auf der anderen Seite waren dort, und wir haben uns über die Probleme unterhalten.

Die Länder haben erklärt: Wir sind nicht direkt beteiligt, das betrifft viel mehr die Gemeinden! Und die Gemeinden und der Städtebund genau so wie der Gemeindebund haben ihre finanzielle Lage dargelegt und haben verschiedenens zur Bereinigung der Angelegenheit vorgeschlagen, und zwar in dem Sinn, daß sie etwas mehr bekämen, daß also der Teil erhöht werde, den der Bund refundiert, daß man von den 25 Prozent wegkommen könnte, um 30 oder 33 Prozent daraus zu machen.

Der Finanzminister mußte, wie ich sagte, ablehnen, weil er ganz einfach nicht die Möglichkeit gehabt hat, die Last zu übernehmen, weil ja seine Last aus dem ASVG für das nächste Jahr nicht 300 Millionen ausmacht, sondern er an die Anstalten den Betrag mit 110 Prozent refundieren muß, weil ja der Krankenkassenbeitrag dazukommt, der jetzt 7 Prozent ausmacht und dann $7\frac{1}{2}$ Prozent ausmachen wird. Er mußte schon zusätzlich 30 Millionen auf sich nehmen. Ihn kostet das, was für die Altrentner gegeben wird, 330 Millionen. Er hat mich dann gefragt, ob ich an dem Plan des Gesetzes etwas ändern kann. Das ist nicht gut möglich. Und was wäre dabei herausgekommen, wenn der Vorschlag verwirklicht worden wäre, daß für ganz Österreich bei der ganzen Rentenerhöhung 20 Millionen eingespart worden wären! Darf ich doch darauf hinweisen, daß ja die 300 Millionen nicht für alle Altrentner in Frage kommen und daß dieser Betrag daher nicht auf alle Altrentner verteilt wird, sondern daß ja die 300 Millionen nur in der Versicherung der Arbeiter, also der gewerblichen und der industriellen Arbeiter, und vor allem in der Land- und Forstwirtschaft benötigt werden.

Und darf ich darauf hinweisen, daß hier bei der Land- und Forstwirtschaft das, was der Staat aus diesen 300 Millionen Schilling pro Rentner dazugibt, wesentlich mehr ist als für den Rentner aus der gewerblichen Wirtschaft. Das ist ganz klar, weil ja in der Landwirtschaft die Löhne und Beiträge ganz andere sind als in der gewerblichen Wirtschaft, und besonders bei den niedrigen Renten kommt hier eine stärkere Leistung in Frage.

Aber die Angestelltenversicherung und die Bergarbeiterversicherung zahlen aus ihren Einnahmen beziehungsweise aus ihrem Vermögen die Erhöhung um rund $16\frac{2}{3}$ Prozent. Die durchschnittliche Erhöhung der Renten macht zusätzlich zu den 300 Millionen wieder 170 Millionen Schilling aus, sodaß nicht 300 Millionen, sondern 470 Millionen Schilling als Rentenerhöhung wirksam werden.

Ich weiß natürlich, meine Herren — und wir wollen das offen sagen —, daß heuer die Beanspruchung oder die Ausschöpfung der Beträge, die für die Ausgleichszulagen angesetzt waren, nur eine sehr geringe war. Die Gemeinde Wien, die 50 Millionen präliminiert hat, hat nur 15 Millionen gebraucht. Das wird jetzt nicht mehr der Fall sein, das habe ich schon gesagt. Aber trotzdem werden die 240 Millionen nicht ausgeschöpft werden, sondern, wie unsere Berechnungen ergeben, es werden nur rund 150 bis 155 Millionen gebraucht werden. Aber wir wissen doch dabei — wenn man von dieser Differenz ausgeht und sagt, heuer haben wir so wenig gebraucht —: Wenn wir so viel präliminiert haben, so sind wir jetzt schlechter daran. Ich gebe ohne weiteres zu, daß nächstes Jahr mehr ausgegeben werden muß. Aber das wird ja auch jetzt in den Renten erstmalig wirksam, sodaß das — das wollte ich zum Ausdruck bringen —, was direkt an die Rentner kommt, in der Gesamtheit meiner Meinung nach 550 oder 570 Millionen sein werden, obwohl der Staat direkt nur 300 Millionen dazugibt.

Aber bitte, ich möchte mit aller Klarheit festgestellt haben, daß der Gemeindebund genau so gefragt wurde wie der Städtebund und die einzelnen Länder. Der Gemeindebund war übrigens der einzige, der mir bei der Enquete beim Finanzminister gesagt hat: Auch wenn die Lösung, die der Städtebund vorgeschlagen hat, kommt, sind wir aus prinzipiellen Erwägungen dagegen! Es wurde im Nationalrat anders dargestellt — ich wollte dort nicht dagegen sprechen, um das Bild nicht zu stören. Aber bei der Enquete hat sich der Gemeindebund gegen die gesamte Lösung ausgesprochen.

Ich hätte nicht geglaubt, daß man bei der Sache überhaupt ein kleines politisches Geschäft machen will. Ich wollte keines dabei machen, daher bin ich auf diese Sache in keiner Weise eingegangen. Ich hätte mich auch im Hohen Haus zu Wort melden und die Richtigstellung vornehmen können.

Darf ich mitteilen, meine Damen und Herren — damit möchte ich schließen und dafür danken, daß ich Gelegenheit hatte, das hier zu sagen —, daß alle Stellen befragt wurden, die in Frage kommen, auch die Gemeindeverbände, daß zwischen dem Finanzminister und mir die Enquete vereinbart wurde, bei der ich mit meinen Beamten anwesend war und auch Rede und Antwort gestanden bin. Mehr konnte ich nicht machen.

Ich möchte ebenso eindeutig feststellen, daß ich als Sozialminister niemals berufen sein konnte, die Frage der finanziellen Belastung der Gemeinden zu klären. Das ist nicht mein

Ressort, denn der Finanzausgleich und all die Dinge fallen in das Ressort des Finanzministers und nicht in meines. Bei der Enquete hat der Finanzminister erklärt, er könne absolut nicht zusagen, daß bei der Absprache über den neuen Finanzausgleich aus diesem Titel heraus etwas geschehen wird. Aber er weiß, daß einige andere Dinge eine Rolle spielen, und man wird sich eben die Sache ansehen müssen. Er hat keine Zusage gemacht; die konnte er nicht machen. Aber die Ausführungen waren so, daß eben das ganze Problem untersucht werden muß und man sich klarwerden muß, ob nicht doch etwas geschehen kann. Aber, wie gesagt, eine direkte Zusage war es nicht.

Ich möchte also hier feststellen, daß ich mir keiner Schuld bewußt bin, und ich werde mir erlauben, dem Herrn Bundesrat Wallig eine Abschrift des Gutachtens des Gemeindebundes zu übersenden. Ich danke, Herr Vorsitzender. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschließung wird angenommen.

24. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: Bundesgesetz über Krankenanstalten (Krankenanstaltengesetz — KAG.)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Lugmayer**: Wir kommen zum 24. Punkt der Tagesordnung: Krankenanstaltengesetz.

Berichterstatterin ist wieder Frau Bundesrat Muhr.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Bei diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates handelt es sich um die Regelung aller Fragen des Krankenanstaltenwesens. Die Vorgeschichte dieses Gesetzes beginnt schon im 18. Jahrhundert, als Kaiser Josef II. durch ein Hofdekret die erste Regelung des Krankenanstaltenwesens verfügte. Diese Vorschriften enthielten sowohl Bestimmungen über finanzielle als auch über sanitäre Fragen.

Im Laufe der Jahrzehnte wurden verschiedene gesetzliche Verordnungen auf Teilgebieten des Krankenanstaltenwesens erlassen, bis dann im Jahre 1920 ein Krankenanstaltengesetz beschlossen wurde, welches alle Angelegenheiten der öffentlichen Krankenanstalten mit Ausnahme der öffentlichen Irrenanstalten und der

nichtöffentlichen, der privaten Krankenanstalten regelte. In diesem Gesetz wurde vor allem festgelegt, in welchem Ausmaß der Staat den öffentlichen Krankenanstalten finanzielle Unterstützungen zu gewähren hat. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Leitung der Verhandlungen.)*

Die erste Novellierung dieses Gesetzes im Jahre 1923 brachte nur kleinere Änderungen und Ergänzungen. Am 18. Juli 1924 jedoch ist durch das Fondskrankenanstaltengesetz eine wesentliche Abänderung vorgenommen worden. Nach diesem Gesetz wurde Wien von der Beitragspflicht für die Wiener Fondskrankenanstalten befreit; andererseits wurde der Bund von der Beitragspflicht für die vom Land Wien verwalteten öffentlichen Krankenanstalten entlastet. Diese Regelung verlor jedoch ihre Bedeutung, als der Krankenanstaltenfonds durch Bescheid des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 25. März 1939 mit allen dazugehörigen Anstalten, Liegenschaften und so weiter in das Eigentum der Gemeinde Wien eingewiesen wurde. Seit der Zeit verwaltet die Gemeinde sämtliche Spitäler, hat allein alle Abgänge zu tragen und für die Errichtung neuer Anstalten zu sorgen.

Durch verschiedene gesetzliche Verfügungen aus der Zeit der deutschen Besetzung ist der Bund von jeder Beitragsleistung für Betriebsabgänge und bei Neuerrichtung von Krankenanstalten gänzlich befreit.

In den Bundesländern wurde die Erhaltung der öffentlichen Krankenanstalten verschiedenen Gebietskörperschaften auferlegt, zum Teil wurde die Last dafür vom Lande oder von den Fürsorgeverbänden getragen, zum andern Teil wurden dazu die Gemeinden herangezogen.

Den spitalerhaltenden Gemeinden entstehen durch den Betrieb von öffentlichen Krankenanstalten oft finanzielle Schwierigkeiten, und sie können sich nur durch Verkauf von Liegenschaften oder andere wirtschaftliche Maßnahmen helfen. Dies ist auf die Dauer ein unhaltbarer Zustand. Es war daher hoch an der Zeit, daß ein Krankenanstaltengesetz alle offenen Fragen regelt.

Das Gesetz gliedert sich in drei Teile.

Der erste Teil enthält die grundsätzlichen Bestimmungen.

§ 1 stellt fest, daß unter Krankenanstalten Einrichtungen zu verstehen sind, die zur Feststellung einer Krankheit durch Untersuchung und zur Besserung und Heilung eines Leidens bestimmt sind, sowie Einrichtungen, die sich mit einer besonderen Wartung von Menschen befassen.

Im § 2 wird angeführt, welche Anstalten als Krankenanstalten im Sinne des § 1 und welche Anstalten nicht als solche Krankenanstalten zu betrachten sind.

In den §§ 3 bis 5 sind Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Krankenanstalten aufgenommen. Nach § 3 bedürfen Krankenanstalten sowohl zu ihrer Errichtung als auch zu ihrem Betriebe einer Bewilligung der Landesregierung.

Es wird hier weiter geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Bewilligung erteilt werden kann, und es wird das Bewilligungsverfahren festgelegt. Ist der Rechtsträger der Krankenanstalt ein Krankenversicherungsträger, so bedarf es keiner Bewilligung zur Errichtung. Die Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger ist der Landesregierung anzuzeigen. Lediglich bei Errichtung eines Ambulatoriums ist eine Bewilligung einzuholen. Sie ist zu erteilen, wenn die Landesregierung den Bedarf dafür feststellt. Die Landesgesetzgebung hat nähere Vorschriften über die Voraussetzungen zur Bewilligung der Errichtung des Betriebes sowie für die Sperre einer Krankenanstalt zu erlassen.

Die §§ 4 und 5 behandeln die Anzeigepflicht an die Landesregierung bei räumlichen Veränderungen und die Einholung der Bewilligung bei Verpachtung oder Übertragung einer Krankenanstalt auf einen anderen Rechtsträger.

§ 6 behandelt die Anstaltsordnung, für die die Landesgesetzgebung noch nähere Vorschriften zu erlassen hat.

Die §§ 7 bis 9 beschäftigen sich mit dem ärztlichen Dienst. Hier ist ganz genau festgehalten, von wem eine Krankenanstalt geleitet werden kann und daß in den einzelnen Abteilungen Fachärzte zur Verfügung stehen müssen. Bei besonderen Heilbehandlungen einschließlich Operationen muß das Einverständnis des Pfleglings oder seines gesetzlichen Vertreters vorhanden sein. Das Krankenhauspersonal unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Die §§ 10 und 11 enthalten Vorschriften über die Führung der Krankengeschichten und über die Wirtschaftsführung und Wirtschaftsaufsicht.

§ 12 legt dar, in welchen Fällen die Bewilligung zum Betriebe einer Krankenanstalt zurückgenommen werden kann, und § 13 enthält das Verbot der Werbung in Krankenanstalten für bestimmte medizinische Behandlungsmethoden und für die Anwendung bestimmter Medikamente.

In den §§ 14 bis 19 wird bestimmt, welche Krankenanstalten als öffentliche Krankenanstalten anzusehen sind und unter welchen Voraussetzungen das Öffentlichkeitsrecht verliehen werden kann. Die Landesgesetzgebung hat nähere Vorschriften über Angliederungsverträge zu erlassen.

Über die Arzneimittelvorräte enthält § 20 Bestimmungen. Die öffentliche Stellenausschreibung ist im § 21 geregelt.

Die Bedingungen, unter denen Pfleglinge in Krankenanstalten aufgenommen beziehungsweise entlassen werden, sind in den §§ 22 bis 24 angeführt.

§ 25 verfügt, wann eine Leichenöffnung vorgenommen werden darf.

Die §§ 27 bis 32 enthalten die Bestimmungen für die Einhebung von Pflege- und Sondergebühren und die Art, wie diese Gebühren einzuhoben sind.

Außerdem werden in § 33 die Bestimmungen über den Beitragsbezirk und den Krankenanstaltensprengel erlassen.

§ 34 behandelt die Bedeckung des Betriebsabganges.

Zu diesen zwei Gesetzesbestimmungen möchte ich einiges sagen, weil sie gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten Gegenstand einer Debatte waren.

Im § 33 ist, wie schon erwähnt, festgelegt, daß Gebiete, die in ein Spital einweisen, als der Beitragsbezirk und das darüber hinausreichende Einzugsgebiet als Krankenanstaltensprengel gebildet wird.

Zur Deckung des Betriebsabganges wird festgelegt, daß durch die Landesgesetzgebung anzuordnen ist, daß der Rechtsträger, der Beitragsbezirk, der Krankenanstaltensprengel und das Bundesland in einem bestimmten Verhältnis mindestens 50 Prozent des um die Zweckzuschüsse des Bundes verminderten Abganges der Spitäler zu tragen haben. Es ist aber eine altbekannte Tatsache, daß Gemeinden, die Spitäler zu erhalten haben, vor schweren finanziellen Problemen stehen, die sie kaum lösen können. Auf diesen Umstand hat schon das Finanzausgleichsgesetz vom Jahre 1956 in § 14 Abs. 1 Z. 4 lit. a Rücksicht genommen, die da lautet: 50 vom Hundert des für 1955 beziehungsweise 1956 veranschlagten ordentlichen Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten der Gemeinden werden bei Bestimmung der Finanzkraft der Gemeinden abgezogen.

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates haben die Meinung geäußert, daß wir an das Sozialministerium das Ersuchen stellen sollten — da der Herr Sozialminister heute hier ist, will ich das gleich persönlich tun —, daß das Bundesministerium die Landesregierungen aufmerksam macht, daß schon beim Finanzausgleichsgesetz die Notlage der spitalerhaltenden Gemeinden berücksichtigt wird. Vielleicht ist es bei dieser Gelegenheit auch gleich möglich, die Landesregierungen zu ersuchen, daß sie bei den Ausführungsbestimmungen, die sie zu erlassen haben, darauf Bedacht nehmen.

Weiters sind dann in den §§ 35 und 36 Bestimmungen über die Betriebsunterbrechung und Auflassung sowie über die Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes enthalten.

In den §§ 37 und 38 sind besondere Vorschriften für öffentliche Krankenanstalten für Geisteskranke enthalten, und in den §§ 39 und 40 sind Bestimmungen über die Führung von privaten Krankenanstalten angeführt.

Die besonderen Vorschriften für private Krankenanstalten für Geisteskranke sind im § 41 festgelegt.

Der zweite Teil des Gesetzes enthält in den §§ 43 bis 46 besondere Vorschriften für Universitätskliniken und Bundes-Hebammenlehranstalten.

§ 47 bringt Vorschriften über die Behandlung rückständiger Pflegegebühren im Konkursverfahren.

§ 48 enthält Bestimmungen über Schadenersatzansprüche.

Die §§ 49 bis 54 behandeln die Aufnahme, Anhaltung und Entlassung von Geisteskranken.

In den §§ 55 bis 59 erfolgt die gesetzliche Regelung der Ersatzleistungen und Zweckzuschüsse des Bundes. Demzufolge ersetzt der Bund die Mehrkosten, die sich an medizinischen Fakultäten oder an Bundes-Hebammenlehranstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichtes ergeben, und die Pflegegebühren der niedrigsten Gebührenklasse für Personen, die zu Unterrichtszwecken herangezogen werden.

Nach den §§ 57 bis 59 leistet der Bund Zweckzuschüsse, wenn die Betriebs- und Erhaltungskosten durch die Einnahmen nicht gedeckt sind. Der Zuschuß beträgt für öffentliche Krankenanstalten 10 vom Hundert der für die betreffende Krankenanstalt amtlich festgesetzten Pflegegebühr der niedrigsten Gebührenklasse, höchstens aber 18,75 vom Hundert des gesamten Betriebsabganges. Anträge um Gewährung solcher Zuschüsse sind mit den erforderlichen Unterlagen vom Landeshauptmann zu prüfen, eventuell richtigzustellen und von diesem dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bis 30. April eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Für private Krankenanstalten leistet das Bundesministerium für soziale Verwaltung über Antrag, und wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, bei einem Betriebsabgang einen Beitrag, dessen Höhe pro Verpflegstag bis zu 5 vom Hundert der für die Krankenanstalt festgesetzten Pflegegebühr der niedrigsten Gebührenklasse, höchstens aber 10 vom Hundert des gesamten Betriebsabganges betragen darf. Für die Behandlung dieser Anträge gelten die gleichen Bestimmungen wie für öffentliche Krankenanstalten. Einem solchen Antrag muß jedoch eine Erklärung der Landesregierung angeschlossen sein, daß die

antragstellende private Krankenanstalt als gemeinnützig geführte Anstalt zu betrachten ist.

Die §§ 60 und 61 haben Bestimmungen über die sanitäre Aufsicht zum Inhalt.

Im dritten Teil des Gesetzes sind die Schluß- und Übergangsbestimmungen enthalten. Unter anderem wird hier verfügt, daß die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten hinsichtlich aller im Rahmen dieses Bundesgesetzes vorkommenden Eingaben, Beilagen, schriftlichen Ausfertigungen und Rechtsurkunden von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit sind.

§ 65 bestimmt, daß dieses Bundesgesetz gegenüber den Bundesländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung, im übrigen in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft tritt.

Die Bundesländer haben die Ausführungsgesetze zu den im ersten Teil dieses Bundesgesetzes enthaltenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen binnen Jahresfrist zu erlassen.

Im § 66 sind alle Vorschriften, die mit Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes außer Kraft treten, angeführt.

§ 67 enthält die Bestimmung, daß mit der Vollziehung dieses Gesetzes die Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Unterricht, für Finanzen und für Justiz betraut sind.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mir die Ermächtigung erteilt, heute dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Grundemann gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Grundemann: Hohes Haus! Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein Gesetz über die Krankenanstalten ein Wunsch seit Jahren war. Schon vor 1938 bestand ein ähnliches Gesetz, denn schon damals hatte man die Notwendigkeit erkannt, eben für die Unterhaltung der Krankenanstalten und für deren finanzielle Vorsorge irgendeine gesetzliche Bestimmung zu treffen.

Ich stehe durchaus nicht an, zu erklären, daß es selbst einem Laien bei Durchsicht und Studium dieses Gesetzes einleuchtet, daß dieses uns vorliegende Gesetz in seinem Inhalt ein wirklich gutes und ein durchdachtes Gesetz ist. Auch die Ärzte, die damit befaßt wurden — und es ist Ihnen ja bekannt, daß von seiten der Ärzteschaft in den letzten Tagen ein Protest eingebracht wurde —, haben sich nach Aufklärung dazu bereit gefunden, zu erklären, daß

dieses Gesetz tatsächlich auch ihren Wünschen entspricht. Mit Ausnahme der finanziellen Bestimmungen lag dieses Gesetz schon seit vielen Monaten zur Einsicht vor, nur diese finanziellen Bestimmungen und die Aufteilung der Lasten bei der Durchführung dieses Gesetzes waren das Hindernis, daß ein solches Gesetz nicht früher Wirklichkeit werden konnte.

Auch diejenigen, die hiebei als Zahler herangezogen werden — in einem sehr erheblichen Maße also auch die kleinen Gemeinden, die als Sprengelgemeinden hier in Frage kommen —, bekennen sich zu der Ansicht, daß dieser Notwendigkeit endlich einmal entsprochen werden muß und daß den spitalerhaltenden Gemeinden ein Teil ihrer Lasten abgenommen wird. Wie kommt denn eine solche spitalerhaltende Gemeinde dazu, durch Jahre Lasten für Patienten zu tragen, die gar nicht aus ihrer eigenen Gemeinschaft stammen?

Erhebungen haben ergeben, daß in solchen Bezirkskrankenhäusern, die also von der einen oder anderen Bezirksstadt erhalten werden müssen, der Anteil der Patienten aus der Gemeinde selber höchstens 10 Prozent, meistens aber nur 7 Prozent ausmacht, alle übrigen Patienten aber aus der Umgebung kommen und in dem Krankenhaus, das diese Gemeinde zu unterhalten hat, verpflegt und betreut werden. Es ist also vollkommen einzusehen, daß diese Gemeinden erklärten, nicht mehr in der Lage zu sein, das Defizit dieser Krankenhäuser auf die Dauer zu tragen.

Bei den Verhandlungen hat sich nun ergeben, daß auf der Bundesebene keine Einigung zu erzielen war. Ich muß bemerken, daß auch wir von seiten der Gemeinden einige Einwendungen gegen die finanziellen Bestimmungen, so wie sie ursprünglich vorhanden waren, vorzubringen hatten. Dieses Thema der Notwendigkeit einer raschen Hilfe für die spitalerhaltenden Gemeinden ist schon bei den Finanzausgleichsverhandlungen vor zwei Jahren auf der Tagesordnung gestanden. Damals hat sich der Herr Finanzminister bereit erklärt, 50 Millionen Schilling dafür zu widmen; eine Einigung auf der Bundesebene war aber nicht herbeizuführen. Ich darf mir erlauben, auch dazu eine Erklärung abzugeben.

Wir waren der Auffassung, daß zur Deckung der Kosten in erster Linie die Sozialversicherungsträger und deren Geldbestände herangezogen werden müßten. Der Grund für diesen Wunsch war, daß beispielsweise eine Gebietskrankenkasse in einem Land im vergangenen Jahr einen Reinertrag von 20 Millionen Schilling hatte. Wir waren der Auffassung, daß diese 20 Millionen Schilling ganz gut zur Deckung solcher Ausgaben verwendet werden könnten. Der Krankenkassendirektor hat sich selbstver-

ständig um dieses Geld gewehrt. Eine Einigung war nicht herbeizuführen. Ebenso waren wir der Meinung, wenn Sprengelbildungen erfolgen und die Gemeinden zuzuzahlen hätten, müßte man ihnen das Recht einer gewissen Mitsprache bei der Erstellung des Budgets und auch bei der Abrechnung der Defizite zugestehen. Auch darin war keine Einigung zu erlangen. Gleichfalls standen wir auf dem Standpunkt, daß solche Belastungen, die den Gemeinden überantwortet werden, gewissermaßen auch wieder nach der finanziellen Stärke der Gemeinden aufzuteilen wären.

Ich bitte, meine Damen und Herren, doch einmal darüber nachzudenken, daß es ja vorkommen kann, daß nebeneinander eine sehr reiche und eine sehr arme Gemeinde besteht und daß die arme dann den gleichen Anteil zu zahlen hätte wie die reiche, für die es gar keine Rolle spielt, während sich bei der armen natürlich eine erhebliche Einschränkung ihrer finanziellen Möglichkeiten ergibt.

Da nun auf der Bundesebene keine Einigung zu erzielen war, ist man in dem Gesetz auf den Ausweg verfallen, ein Rahmengesetz zu schaffen, das alle meritorischen Bestimmungen dieses — ich wiederhole es — sehr guten und einwandfreien Gesetzes berücksichtigt, die Durchführung aber den Ländern überträgt. Nun werden wir auf der Landesebene diese Frage auszutragen und auf der Landesebene zu vereinbaren haben, wie diese Frage in dem einen oder anderen Land zu lösen ist. Hier gibt es Verschiedenheiten, weil ja nicht jedes Land Gemeindekrankenhäuser, sondern vielleicht nur Landeskrankenhäuser hat.

Aber, meine Damen und Herren, das ist wieder einmal ein Gesetz, das den Gemeinden — so wie das vorhergehende — außerordentliche Lasten auferlegt. Mein Herr Vorredner zur Novelle zum ASVG. hat die finanzielle Not der Gemeinden schon in eingehender Art beleuchtet, aber erlauben Sie auch mir einige Ergänzungen hiezu, weil dieses Gesetz in die gleiche Kerbe haut. Wenn Sie bedenken, daß die Ertragsanteile, die den Gemeinden aus der verbundenen Steuerwirtschaft zufließen, etwa 11,6 Prozent der Steuereinnahmen betragen und daß nach Abzug der Landes- und Bezirksumlagen und auch des „Bedarfsdeckungstopfes“, der allerdings irgendwie wieder an die Gemeinden zurückfließt, und so weiter den Gemeinden von dessen Ertragsteilen 0,2 Prozent übrigbleiben, dann muß man sich doch irgendwie Gedanken über die Frage machen: Geht das so weiter mit der finanziellen Belastung von Gebietskörperschaften, die schließlich genau so wie der Bund und die Länder Aufgaben zu erfüllen haben, die im ganzen Staate zweifellos nicht zu den unwichtigsten gehören?

Und nun diese Gesetze, die heute vor uns liegen und die wir keineswegs beeinspruchen wollen. Zum Krankenanstaltengesetz darf ich genau dasselbe sagen, was mein Fraktionskollege zum ASVG. bemerkt hat. Auch wir sind der Meinung, daß dieses Krankenanstaltengesetz schon aus Gründen der Gerechtigkeit eine unbedingte Notwendigkeit war, selbst wenn wir die Zahler sind. Ich kann es aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß dieses Krankenanstaltengesetz eine neuerliche Belastung mit sich bringt. Es ist nicht so wie im Falle des ASVG., bei dessen Einführung der Herr Sozialminister erklärt hat, daß die Beträge ja bereits im vorigen Jahre budgetiert waren. Das ist eine neue Belastung, diese Beträge waren noch niemals budgetiert, Herr Sozialminister! Das haben wir noch nie in unserem Budget gehabt, daß die Krankenanstalten auch noch im Wege der Sprengel bezahlt werden müssen. (*Bundesminister Proksch: Das stimmt wohl nicht!*) Der Einbau beeinträchtigt die Budgets der Gemeinden in einer Art, daß, wie ich Ihnen voraussagen darf, nicht mehr bloß so wie im vergangenen Jahr 30 Prozent der österreichischen Gemeinden ihren ordentlichen Haushalt nicht mehr ausgleichen werden können, sondern daß es nun ein wesentlich höherer Prozentsatz sein wird.

Ich glaube, als Ländervertreter müssen wir uns doch auch Gedanken darüber machen, ob das so weitergehen kann. Auch heute darf ich daher, so wie dies mein Kollege beim ASVG. gesagt hat, hier erklären: Wenn wir im Laufe des kommenden Jahres in die Verhandlungen über den neuen Finanzausgleich für 1958 eintreten werden, melden wir heute schon den Anspruch darauf an, daß wir einmal ein Finanzausgleichsgesetz bekommen müssen, das nicht nur das Gleichgewicht in den Gemeindehaushalten sichert, sondern auch dafür Vorsorge trägt, daß auf die Gemeinden nicht immer wieder nach Abschluß eines Finanzausgleichsgesetzes neue und neue Belastungen überwältigt werden, mit denen man beim Finanzausgleichsgesetz vorher nicht gerechnet hatte.

Noch einmal die Betonung darauf: Wir wissen sehr gut, daß wir diese gesetzlichen Bestimmungen nicht beeinspruchen können, nicht aus Gewissensgründen und auch nicht aus politischen Gründen, nicht das ASVG. und nicht das Familienlastenausgleichsgesetz und ebensowenig das uns vorliegende Krankenanstaltengesetz. Aber in unserer Verantwortung als Gemeindevertreter müssen wir betonen, daß wir in Zukunft unbedingt dafür vorzusorgen haben, daß nicht wieder solche Belastungen im nachhinein kommen.

Ich habe mich bei dem vorhergegangenen Gesetz nicht zum Wort gemeldet, weil ich es

nicht korrekt finde, einem Minister zu widersprechen, der hier Ausführungen brachte. Aber hier beim Krankenanstaltengesetz darf ich doch noch auf die Ausführungen des Herrn Ministers zurückkommen und sagen, daß von einem „politischen Geschäft“, Herr Minister, oder von dem „Versuch eines politischen Geschäftes“ keine Rede sein kann. (*Zwischenruf des Bundesministers Proksch.*) Wir haben nur unsere Ansichten als Gemeindevertreter klaggestellt, und wir haben dies in der Verantwortung, die uns übertragen wurde, hier bekunden müssen. (*Neuerlicher Zwischenruf des Bundesministers Proksch.*) Und wenn wir bei solchen Gesetzen den Wunsch geäußert haben, nicht nur von dem zuständigen Finanzminister gehört zu werden, sondern auch von jenem Ministerium, das dieses Gesetz ausarbeitet, so, Herr Sozialminister, dürfen Sie es uns nicht übelnehmen, wenn wir die Meinung vertreten, daß es nicht genügt, ein schriftliches Gutachten der Vertreter der Länder oder ein schriftliches Gutachten des Städtebundes oder des Gemeindebundes einzuholen, sondern daß wir es für sehr wünschenswert gehalten hätten, wenn wir im Rahmen des Sozialministeriums noch eine Möglichkeit zur Besprechung dieser Frage gehabt hätten, bevor über die finanziellen Fragen mit dem Herrn Finanzminister verhandelt wurde. (*Bundesminister Proksch: Darf ich gleich antworten? Ein solches Verlangen ist an mich niemals gestellt worden! — Ruf: Selbstverständlich! — Bundesminister Proksch: Nein, niemals!*) Wir wissen, daß es nicht an Sie gestellt wurde, wir haben aber geglaubt, daß Sie möglichst selber die Gebietskörperschaften einladen würden. (*Bundesminister Proksch: Ich bin doch nicht der Finanzminister! Ich bin dafür nicht zuständig!*) Der Sozialminister hat die Erklärung abgegeben, daß dies nicht in sein Ressort falle, sondern in das Ressort des Finanzministeriums; wir hätten es aber sehr gerne gesehen, wenn der Herr Sozialminister in diesem Fall über seine Ressortzuständigkeit hinausgegangen wäre. (*Heiterkeit.*)

Nun, Herr Sozialminister, darf ich dazu wohl noch folgendes sagen: Wenn solche Gesetze beschlossen werden, wenn wir Beratungen über solche Gesetze abhalten, dann ist es zweifellos besser, man bespricht sich vorher im kleinsten und im kleinen Rahmen über alle damit zusammenhängenden Fragen, man ventiliert die eine und die andere Möglichkeit, man macht Versuche eines Ausgleichs oder eines Kompromisses da und dort. Wir empfinden es aber außerordentlich unangenehm, wenn wir die ganzen Jahre hindurch Gesetze vorgelegt bekommen, zu denen wir wohl Gutachten liefern dürfen — diese Gutachten müssen negativ sein, weil wir uns als Verantwortliche

der Gebietskörperschaften oft gar nicht anders verhalten können —, dann aber, bei der Durchführung und bei der Einreichung des Gesetzes, müssen wir sehen, daß diese Gesetze ungeachtet dieser Gutachten genau so eingereicht werden, wie sie in der ursprünglichen Fassung vorlagen. Wir richten diese Bitte nicht nur an Sie als Sozialminister, sondern an alle Ministerien, die eventuell derartige Gesetze in Ausarbeitung haben oder bei denen solche Gesetze noch in Vorbereitung stehen.

Ich wiederhole aber nochmals, daß wir im kommenden Jahr bei den Finanzausgleichsverhandlungen Vorsorge zu treffen haben werden, daß sich aber dann niemand beschweren darf, daß wir uns nicht rechtzeitig gemeldet haben, um die Ansprüche der Gemeinden auf den Tisch zu legen. Ich darf daher sagen, daß wir sowohl beim Städtebund einerseits als auch beim Gemeindebund andererseits nicht eine parteipolitische Richtung vertreten. Im Städtebund gibt es Städte, die von ÖVP-Bürgermeistern beherrscht werden, und Städte, die von SPÖ-Bürgermeistern beherrscht werden — oder regiert werden, entschuldigen Sie den Ausdruck, das ist genau dasselbe. (*Heiterkeit.*) Im Gemeindebund haben Sie dieselbe Situation, ja dort sind sogar VdU-Bürgermeister dabei, oder FPÖ-Bürgermeister — ich bitte wieder um Entschuldigung. Wir vertreten dort überparteilich die Interessen der Gemeinden. Ein politisches Geschäft steht uns in beiden Körperschaften nicht zu, und wir beobachten das auch. Die Interessen der Gemeinden mögen vielleicht da und dort einmal mit politischen Interessen nicht zusammenstimmen. Hier haben wir die Verpflichtung, die Interessen unserer Bevölkerung in der Form zu wahren, wie es uns richtig und zutreffend erscheint.

Unsere Partei wird diesem Gesetz selbstverständlich die Zustimmung geben. Wir Gemeindevertreter werden der Zustimmung beitreten, auch dann, wenn wir durch dieses Gesetz eine Belastung übernehmen müssen. Es ist ja ein Gesetz, das dem Prinzip der Gerechtigkeit Rechnung trägt. Es ist ein Gesetz, mit dem Gerechtigkeit geschaffen werden soll, die wir uns bei manchen anderen Dingen schon seit Jahren sehr wünschen. Wir hoffen, daß ein gerechtes Gesetz geschaffen wurde und daß auf der anderen Seite, zum Beispiel in die Verhandlungen über das Finanzausgleichsgesetz, mit denselben Ideen eingegangen werden wird. Ich darf also die Zustimmung meiner Partei dazu erklären und darf hoffen, daß die Belastungen, die den Gemeinden daraus erwachsen, ebenso gering sein werden, wie uns das der Sozialminister beim ASVG. erklärt hat. (*Heiterkeit und Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Brand gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Brand: Hohes Haus! Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Wenn ich hier als Vertreter einer Gemeinde zu dieser Frage Stellung nehme, so nur aus einem einzigen Grund: Das Rahmengesetz, auf das die sogenannten spitalerhaltenden Gemeinden schon so lange warten, wird natürlich von jenen Gemeinden, die das Unglück haben, ein Spital verwalten zu müssen, mit großer Freude begrüßt. Aber bei all dieser Freude muß ich feststellen, daß im Gesetz auch ein Wermutstropfen vorhanden ist, der gewiß nicht absichtlich, sondern unabsichtlich hineingekommen ist, der aber von uns als Gemeinden, die mit ihren sogenannten Krankensprengeln in ein anderes Bundesland hineinreichen, als außerordentlich unglücklich empfunden wird.

Ich möchte hier feststellen, daß die Gemeinde Wiener Neustadt aus einem anderen Bundesland, und zwar aus dem Burgenland, mindestens 25 bis 30 Prozent ihrer Krankeneinzüge hat. Wir wären daher sehr daran interessiert, daß schon im sogenannten Rahmengesetz diese Frage einer Regelung zugeführt wird. Wir vermissen eine solche Regelung, denn es heißt hier nur: „Für Zwecke der Beitragsleistung zum Betriebsabgang öffentlicher Krankenanstalten ist durch die Landesgesetzgebung anzuordnen, daß für solche Krankenanstalten jenes Gebiet, für dessen Bevölkerung sie zunächst bestimmt sind, als Beitragsbezirk und das darüber hinausreichende Einzugsgebiet als Krankenanstaltensprengel gebildet wird.“

Meine Damen und Herren! Ich kann mir lebhaft vorstellen, daß, wenn die Frage nun durch Landesgesetzgebung erledigt werden soll, das Land Niederösterreich nicht für das Burgenland eine Regelung treffen kann. Es ist ausgeschlossen, daß Niederösterreich dem Burgenland jetzt vorschreiben kann: „Du kommst in den Sprengel Wiener Neustadt mit deinen Kranken, die da heraufkommen von Oberpullendorf bis gegen Eisenstadt“, weil die klinische Verfassung unseres Krankenhauses sich in einem so gut entwickelten Zustand befindet, daß infolge der acht Primariate, über die das Krankenhaus verfügt, uns die Kranken aus der weiteren Umgebung inklusive des Burgenlandes zugeführt werden. Wir haben als Gemeinde Wiener Neustadt keine Möglichkeit, die vom Burgenland hereinkommenden Parteien respektive die Kranken zur Zahlung heranzuziehen. Dies ist ein schwerer Mangel, und ich würde den Herrn Minister bitten, ihn vielleicht doch noch in irgendeiner Form zu bereinigen.

Es ist mir bekannt, daß im Gesetz ursprünglich vorgesehen war, daß auf solche Fälle, die zwei Bundesländer betreffen, Rücksicht genommen werden kann. Diese Bestimmung wurde aber leider aus mir unbekanntem Gründen im Entwurf gestrichen, also nicht in dieses Gesetz hineingenommen. Ich bedaure dies aufrichtig. Sosehr wir wünschen, daß dieser Gesetzesbeschluß nun Gesetzeskraft erhält, sosehr muß ich es vom Standpunkt der Gemeinde, die als einzige auch ein zweites Land zu den Kunden ihrer Krankenanstalt zählt, bedauern, daß wir hier keine Regelung drinnen haben, die uns befriedigen würde. Ich bitte den Herrn Minister um Kenntnisnahme unserer Sorgen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Thanhofer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Thanhofer: Hohes Haus! Ich hätte mich nicht zum Wort gemeldet, wenn nicht der Herr Bundesrat Grundemann mir als Vertreter einer Krankenkasse das Stichwort gegeben hätte (*Bundesrat Grundemann: Das war nicht meine Absicht!*), und zwar dadurch, daß er angeführt hat, daß zur Deckung der Defizite in den Krankenanstalten maßgeblich auch die Krankenkassen hätten beitragen sollen.

Nun gestatten Sie mir, daß ich aber doch dazu etwas sage, damit hier nicht die Meinung aufkommen kann, daß die Krankenkassen im Geld schwimmen. Es ist richtig, daß es einige Kassen gibt — und das ist sicher auch erfreulich —, die aktiv sind, obwohl sie es im heurigen Jahr nicht mehr in dem Maße sein werden, aber es gibt auch viele Krankenversicherungsträger, die seit eh und je keinen Gebarungüberschuß gehabt haben und Defizite haben in Kauf nehmen müssen.

Aber wie ist es denn zu dieser ganzen unleidlichen Frage der Defizite der Krankenanstalten überhaupt gekommen? Gestatten Sie, daß ich hier einen ganz kurzen Überblick gebe, damit die Auffassung, die dort und da noch vorherrschen könnte, verschwindet.

Wir haben in Österreich in der Ersten Republik im Jahre 1920 ein Krankenanstaltengesetz erhalten, das ohne wesentliche Veränderungen oder fast unverändert bis zum Jahre 1938 gegolten hat und sogar noch in der NS-Zeit mit Ausnahme von zwei Paragraphen Geltung hatte. Das waren die §§ 48 und 49, die das Hitler-Regime aufgehoben hat. Dieses Krankenanstaltengesetz hatte also auch nach dem Anschluß noch Geltung. Wenn die Hitler-Regierung dieses Krankenanstaltengesetz hat gelten lassen, so war es sicherlich zweckentsprechend, wenn nicht sogar gut. Man hat

damals nur diese beiden Paragraphen aufgehoben. Der eine war der § 48, der die Deckung der Kosten der Investitionen und der Einrichtungen in den Krankenhäusern behandelt mit der bekannten Aufteilung der Beiträge; mit zwei Achteln waren die Bezirke beteiligt, mit drei Achteln die Länder und mit drei Achteln der Bund. Dasselbe war im § 49 der Fall, wo auf diese Weise die Abgänge für die Spitalerhaltung gedeckt wurden, wodurch ein gutes finanzielles Verhältnis geherrscht hat.

Wenn Hitler diese Paragraphen aufgehoben hat — das möchte ich ganz besonders betonen —, so hat er damit etwas bezweckt. Er hat diejenigen Krankenhäuser, die bereits öffentlich waren, in die Verwaltung der Gemeinden, also des Staates übernommen. Diese Regelung hat sich im besonderen gegen die Ordensspitäler gerichtet, die er, vielleicht aus politischen Gründen, nicht direkt umbringen wollte, aber auf diese Art und Weise durch hohe Defizite sicherlich zwingen konnte, sich von selber entweder anderen anzuschließen oder sich aufzulösen.

Es wäre daher eine Verpflichtung gewesen — es ist kein Vorwurf, was ich hier sage —, diese Paragraphen des Krankenanstaltengesetzes in der Nachkriegszeit ganz einfach wieder einzuführen. Damit wäre nach meiner Meinung diese unleidliche Entwicklung auf diesem Gebiet vermieden gewesen. Warum man dies nicht getan hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Sicherlich hätten die früheren Finanzminister dazu die Möglichkeit gehabt, aber man hat hier den Eindruck, der Bund will nicht und hat aus diesem Grunde diese beiden Paragraphen nicht wieder in Kraft gesetzt.

Ich möchte auch auf Ihre Ausführungen noch einmal zurückkommen. Es ist nicht so, daß man behaupten könnte — Sie haben das auch sicherlich nicht so gemeint, Herr Bundesrat Grundemann —, daß die Krankenversicherungsträger jetzt das Defizit decken sollen. Ich beziehe mich nur auf die Verhältnisse in Oberösterreich. 1 Million Verpflegstage bedeuten für die Krankenkasse bei einer Erhöhung pro Tag um 1 S 1 Million Schilling im Jahr. Da aber die Differenz der von den Krankenkassen gezahlten Verpflegskosten zu den kostendeckenden Verpflegskosten so groß ist, wäre es eine glatte Unmöglichkeit, die Krankenversicherungsträger dazu heranzuziehen. Letzten Endes ist es seit eh und je eine Aufgabe der Öffentlichkeit gewesen, die Probleme der Krankenanstalten zu lösen. Und dazu hat man sich bis jetzt nicht entschließen können.

Daß die Krankenversicherungsträger heute viel, viel mehr an die Krankenanstalten abliefern als vor 1938, geht aus einigen Bei-

spielen hervor, die ich Ihnen nicht vorenthalten möchte, zum Beispiel aus Oberösterreich — und das ist ja auf der Bundesebene gleich gewesen —, wo damals die Krankenversicherungsträger relativ nicht so viel gezahlt haben wie heute, für den Versicherten aber nur einen Beitragsaufwand von vier Wochen zahlten, für die Familienangehörigen der Versicherten überhaupt nichts. Die Bezahlung der anschließenden Krankenzeiten der Versicherten und auch deren Familienangehörigen war Aufgabe der Bezirksfürsorgeverbände und so weiter, wie sie damals bestanden haben.

Es ist daher nicht so, daß man den Krankenanstalten den Vorwurf machen kann, sie hätten hier in der Vergangenheit nichts dazu beigetragen. Auch die Krankenversicherungsträger müssen wirtschaftlich arbeiten.

Sehr bedauerlich ist, daß sich die Ärztekammer gegenüber dem Krankenanstaltengesetz so aggressiv verhalten hat. Mir kommt das ungefähr so vor, als wenn ein Staat einem anderen einen Krieg erklären würde und dabei ein Ultimatum stellt, im letzten Augenblick aber dieses Ultimatum abbläst, weil er sich inzwischen informiert hat und draufgekommen ist, daß man die Sache, um die es geht, doch für gut befinden kann.

Ich bitte daher, daß Sie meine Ausführungen in diesem Sinne zur Kenntnis nehmen, damit der Eindruck, die Krankenversicherungen hätten hier keine Last auf sich genommen, verwischt wird. Jetzt ist die Regelung, die wir zehn Jahre gesucht haben, da, und ich nehme an, daß die sicherlich gerechte Verteilung der Defizite der Krankenanstalten durch die Schaffung dieses Gesetzes zustande gekommen ist. Die Erfahrung wird uns ja lehren, wie die Entwicklung vor sich geht.

Ich bitte daher, nehmen Sie zur Kenntnis, daß die Krankenversicherungsträger ja letzten Endes auch eine große Belastung durch das ASVG auf sich genommen haben und daß sie vor allem nicht allein berufen sind, die Erhalter der Krankenanstalten zu sein. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

25. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe abgeändert wird

26. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz)

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 25 und 26 der Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Berichterstatter für beide Punkte ist der Herr Bundesrat Flöttl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Flöttl: Hohes Haus! Durch das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 174, wurde die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe eingeführt. Die Schlechtwetterentschädigung hat sich bewährt. In den Schlechtwettermonaten war zu Beginn der Jahre 1954 und 1955 die Zahl der arbeitslosen Bauarbeiter niedriger als in den Wintermonaten 1953/54. Daher ist es gerechtfertigt und notwendig, daß die Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe ohne zeitliche Begrenzung aufrechterhalten wird.

Auf Wunsch der in Betracht kommenden Organisationen der Dienstnehmer und der Dienstgeber sollen einige Änderungen vorgenommen werden. So soll unter gewissen Voraussetzungen auch während der Sommermonate Schlechtwetterentschädigung bezahlt werden können, und bei einer Naturkatastrophe sowie bei Vorliegen abnormaler Witterungsverhältnisse soll eine Erhöhung der Anzahl der entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden von Gesetzes wegen eintreten.

Gleichzeitig wird der den Dienstgebern gewährte Bauschbetrag, der zur teilweisen Deckung der sozialen Lasten bestimmt ist, von 20 vom Hundert auf 25 vom Hundert erhöht werden. Außerdem werden einige Verfahrensbestimmungen geändert, die sich auf Grund der bisher gewonnenen Erkenntnisse als zweckmäßig erweisen.

Artikel I. Zu Z. 1 und 2 sei bemerkt: Bisher war die Schlechtwetterentschädigung, abgesehen von Baustellen, die höher als 1500 m gelegen sind, auf die Zeit vom 15. Oktober bis 30. April beziehungsweise 15. Mai beschränkt. Nunmehr gilt die Schlechtwetterregelung für das ganze Jahr. Damit ist die Vorschrift des § 3, der die Schlechtwetterperiode festlegt, hinfällig.

Zu Z. 3 und 4 sei gesagt: Durch die Ausdehnung der Schlechtwetterregelung auf das ganze Jahr ist eine Neufestssetzung der Anzahl der ausfallenden Arbeitsstunden für die Schlechtwetterentschädigung notwendig geworden.

Diese Regelung unterscheidet zwischen dem Zeitraum vom 1. November bis 30. April (Winterperiode) und dem Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober (Sommerperiode). Sie beträgt für die Winterperiode einheitlich für alle Arbeitsstellen höchstens 192 Stunden, für die Sommerperiode für Arbeitsstellen, die höher als 1500 m gelegen sind, höchstens 96 Stunden, und für alle anderen Arbeitsstellen höchstens 72 Stunden.

Es sei noch bemerkt, daß die im Gesetz festgelegte Anzahl von entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden bei abnormalen Witterungsverhältnissen, wie der Winter 1955/56 gezeigt hat, nicht ausreicht. Es wird daher vorgesehen, daß außer bei Naturkatastrophen auch im Falle außerordentlicher Witterungsverhältnisse von Gesetzes wegen eine Erhöhung der Schlechtwetterstunden eintritt.

In diesem Falle hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund der Aufzeichnungen der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik dies festzustellen. Die Zahl dieser zusätzlichen entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden darf dabei jedoch 50 vom Hundert der für Normalverhältnisse vorgesehenen Anzahl nicht übersteigen.

Zu Z. 5: § 6 wird in der Richtung ergänzt, daß bei der Berechnung der Schlechtwetterentschädigung die Höhenzulage nicht zu den Zulagen zählt, die außer Betracht zu bleiben haben. Dies entspricht der schon jetzt geübten Praxis.

Zu Z. 6: Nach § 4 des Gesetzes ist die Zahl der ausfallenden Arbeitsstunden, für die ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung innerhalb der im Gesetz festgelegten Zeiträume besteht, begrenzt. Es muß daher vorgesehen werden, daß sich der Dienstgeber, der einen Dienstnehmer aufnimmt, darüber Gewißheit verschaffen kann, für wie viele ausgefallene Arbeitsstunden dieser die Schlechtwetterentschädigung bereits in Anspruch genommen hat. Dies geschieht durch Eintragung der entschädigten ausgefallenen Arbeitsstunden in das Urlaubsbuch.

Zu Z. 10 bis 13 sei noch gesagt, daß nunmehr die Rückerstattungsanträge allgemein bei den Arbeitsämtern einzubringen sind, und zwar innerhalb von sechs Wochen. Auch die Rückzahlung von unberechtigt empfangenen Rückerstattungsbeträgen obliegt nun nicht mehr den Landesarbeitsämtern, sondern gleichfalls den Arbeitsämtern.

Zu Z. 14 sei erwähnt: Die endgültige Deckung des Aufwandes erfolgt durch einen Beitrag der Dienstgeber und der Dienstnehmer, der in Form eines Zuschlages zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag geleistet wird. Ein Beitrag des Bundes zur Deckung des Auf-

wandes kommt also nur dann in Betracht, wenn in einem Gebarungsjahr die Eingänge an Zuschlägen zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag und allfällige Überschüsse aus den Vorjahren zur Deckung nicht ausreichen.

Durch die Änderung des § 12 Abs. 3 wurde der Beitrag des Bundes, der bisher höchstens bis zum Ausmaß des Zuschlages zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu leisten war, auf das halbe Ausmaß beschränkt.

Die nunmehr unbefristete Geltungsdauer des Gesetzes macht es erforderlich, dafür Vorsorge zu treffen, daß sich die Höhe des Zuschlages zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag ändert, wenn die Eingänge an Zuschlägen einschließlich des Beitrages des Bundes zur Deckung des Aufwandes an Erstattungen nicht ausreichen oder wenn die Höhe der Eingänge die Ausgaben überschreitet.

Zu Z. 15 sei gesagt: Durch den neueingefügten § 13 wird zum Ausdruck gebracht, daß neben der Schlechtwetterentschädigung nicht auch eine Kurzarbeiterunterstützung bezogen werden kann.

Zu Z. 18: Durch diese Vorschrift wird die zeitliche Befristung der Geltungsdauer des Gesetzes aufgehoben.

Der Artikel II bestimmt: „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau betraut.“

Ich komme zur 2. Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz. Im Zuge des kollektivvertraglichen Abschlusses über die Gewährung eines Urlaubszuschusses wurde festgelegt, daß dieser Zuschuß durch ein erhöhtes Urlaubsentgelt im Rahmen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes abgegolten wird. Diese Regelung hat eine Erhöhung des Zuschlages, der von den Dienstgebern zur Deckung des Aufwandes der Bauarbeiter-Urlaubskasse zu leisten ist, notwendig gemacht. Diese Erhöhung wurde bereits durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 15. November 1956, BGBl. Nr. 209, mit Wirksamkeit vom 19. November 1956 durchgeführt.

Im Zusammenhang damit ist auch eine Neuregelung der für das Urlaubsentgelt maßgebenden Anwartschaften notwendig.

Um die finanziellen Grundlagen der Bauarbeiter-Urlaubskasse zu sichern, sind verschiedene Änderungen vorzunehmen.

Artikel I: Zu Z. 1 sei bemerkt: Bisher waren 43 Arbeitswochen zur Erwerbung eines Urlaubsanspruches notwendig. Nunmehr sind 45 Arbeitswochen erforderlich. Dies dient der Sicherung der finanziellen Grundlage der Bauarbeiter-Urlaubskasse.

Die Neuregelung des § 4 Abs. 3 dient einer Klarstellung in der Richtung, daß Beschäftigungszeiten, die vor dem 26. Mai 1946 zurückgelegt wurden, auch tatsächlich für die Dauer desurlaubes berücksichtigt werden können.

Zu Z. 2 ist zu sagen: Im Interesse einer ordnungsgemäßen Gebarung der Bauarbeiter-Urlaubskasse wird bestimmt, daß ein Urlaub verfällt, wenn er nicht innerhalb der 45 Arbeitswochen, die der Urlaubsperiode folgen, verbraucht wird. Um aber Härten, die durch die Vorschrift über den Verfall desurlaubes eintreten würden, wie zum Beispiel bei Krankheit oder bei einem Unglücksfall, zu beseitigen, sieht das Gesetz für den Verbrauch desurlaubes einen längeren Zeitraum vor, und zwar endet dieser nach Ablauf von acht Arbeitswochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes. Wird der Urlaub aber auch während dieses verlängerten Zeitraumes nicht verbraucht, so verfällt er.

Fallen in den Zeitraum von 45 Arbeitswochen, während deren der Urlaub zu verbrauchen ist, Zeiten eines Präsenzdienstes, so wird der Ablauf dieses Zeitraumes gemäß § 12 Abs. 3 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1956, gehemmt.

Durch die Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 des § 4 a wird sichergestellt, daß der Arbeiter, wenn kein Einvernehmen mit dem Dienstgeber über den Zeitpunkt des Urlaubsantrittes zustandekommt, nach Ablauf von drei Monaten ohne Zustimmung des Arbeitgebers seinen Urlaub antreten kann.

Zu Z. 5 sei gesagt: Durch die Neufassung des § 8 wird festgelegt, daß für die Leistung des vom Dienstgeber zu entrichtenden Zuschlages der kollektivvertraglich vereinbarte Lohn maßgebend ist; dort jedoch, wo kein Kollektivvertrag besteht, ist vom tatsächlich gewährten Lohn auszugehen.

Zu Z. 8: Im Interesse der Sicherung der finanziellen Gebarung der Bauarbeiter-Urlaubskasse ist es notwendig, daß rückständige Zuschläge raschest eingetrieben werden können. Diesem Zweck dient die Neuregelung, die vorsieht, daß Rückstände im Verwaltungswege bescheidmäßig festgestellt werden und daß in Rechtskraft erwachsene Bescheide einen Exekutionstitel darstellen.

Bei Z. 12 sei noch folgendes erwähnt: Bei Rechtsstreitigkeiten waren die ordentlichen Gerichte zuständig. Nunmehr sind nach dem neu eingefügten § 13 b hierfür die Arbeitsgerichte zuständig. Dadurch, glaube ich, und es ist auch so, wird das Verfahren beschleunigt, was im Interesse der Arbeiter und der Bauarbeiter-Urlaubskasse liegt.

Artikel II legt fest, daß Ansprüche, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits bestanden, mit Ablauf des 31. Dezember 1957 verfallen.

Artikel III: Der Zuschlag, den die Dienstgeber zu leisten haben, ist, wie bereits einleitend ausgeführt wurde, mit Wirkung vom 19. November 1956 erhöht worden. Es ist daher notwendig, die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Gesetzes auf diesen Zeitpunkt rückwirken zu lassen.

Im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden beide Gesetze beraten, und es wurde in der gestrigen Sitzung beschlossen, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen beide Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Die Abstimmung wird über jeden der beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates getrennt vorgenommen.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

27. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: Abkommen über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 27. Punkt der Tagesordnung: Abkommen über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Mayrhauser:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! In den letzten Jahren haben sich sehr zweckmäßige Bestrebungen bemerkbar gemacht, mit möglichst vielen Staaten, insbesondere mit den Nachbarstaaten, eine enge Zusammenarbeit auf sozialem Gebiet zu erreichen. So konnten in dieser Hinsicht und im besonderen über den Austausch von Gastarbeitnehmern mit der Bundesrepublik Deutschland, mit Frankreich, Dänemark, Schweden und den Niederlanden Verträge abgeschlossen werden.

Während mit anderen Staaten über diesbezügliche Vertragsabschlüsse noch verhandelt wird, konnten die seit längerer Zeit auf diplomatischem Wege mit Italien gepflogenen Verhandlungen über den Austausch von Gastarbeitnehmern nun auch zu einem positiven Abschluß gebracht werden. Da dieses Abkommen gesetzesändernde Wirkung hat, bedarf es zu seiner Gültigkeit gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften.

Der Nationalrat hat nun in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1956 dem Abkommen über den Austausch von Gastarbeitnehmern zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Das Abkommen besteht aus zwölf Artikeln und dient dazu, den Austausch von jungen Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und sprachlichen Fortbildung zu fördern.

Die Dauer der Zulassung darf grundsätzlich ein Jahr nicht überschreiten. Obwohl der Austausch grundsätzlich erfolgen soll, können gewisse Berufe oder Gebiete des jeweiligen Landes von jedem der beiden Vertragspartner ausgeschlossen werden.

Das Abkommen gilt vorerst für ein Jahr. Seine Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht vor dem 1. Juli zum Jahresende gekündigt wird.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung das vorliegende Abkommen beraten und mich beauftragt, dem Hohen Hause den Antrag zu unterbreiten, dem Abkommen die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu versagen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

28. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: Bundesgesetz, mit dem das Gesetz vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens abgeändert und ergänzt wird (Apothekengesetznovelle 1956)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 28. Punkt der Tagesordnung: Apothekengesetznovelle 1956.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Hanzlik. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Hella Hanzlik: Hoher Bundesrat! Die Apothekengesetznovelle 1956 behandelt Abänderungen und Ergänzungen des Apothekengesetzes.

Betriebszeiten, Nachtdienst und Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken sollen damit neu geregelt werden.

§ 8 wird abgeändert und ergänzt. Im Abs. 1 des neu gefaßten § 8 werden die Betriebszeiten geregelt, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen sind und

bei einer täglichen zweistündigen Mittagsperre 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten dürfen. Für alle in einem Orte befindlichen öffentlichen Apotheken gelten die gleichen Betriebszeiten.

Im Absatz 2 wird die Regelung des Nachtdienstes während der Sperrzeiten getroffen. Die Auswahl und Reihenfolge der Nachtdienst versehenen Apotheken ist von der Bezirksverwaltungsbehörde je nach Bedarf der Bevölkerung festzusetzen.

Der Absatz 3 sieht vor, daß in Orten mit nur einer öffentlichen Apotheke Vorsorge zur Ausfolgung von Arzneimitteln in dringenden Fällen getroffen werden muß.

Absatz 4 regelt die Betriebszeiten an Sonn- und Feiertagen.

Im Absatz 5 wird festgestellt, daß die Bezirksverwaltungsbehörde in besonderen Fällen, wie bei Epidemien, Elementarereignissen, Abhaltung von Märkten und so weiter, von den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen abweichende Entscheidungen bezüglich der Betriebszeiten zu treffen hat.

Absatz 6 enthält die Bestimmung, daß vor Erlassung von Verordnungen nach den Abs. 1 bis 4 die Österreichische Apothekerkammer und die zuständige Arbeiterkammer zu hören sind.

Im Absatz 7 wird festgestellt, daß Waren, deren Verkauf den Apotheken nicht ausschließlich vorbehalten ist, während der Ladenschlußzeiten in Apotheken nicht abgegeben werden dürfen, ausgenommen Mittel zur Leistung Erster Hilfe sowie Verbandstoffe.

Im Artikel II werden die einzelnen Verordnungen und Kundmachungen der Landesregierungen angeführt, die mit Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes außer Kraft treten.

Im Artikel III besagt der erste Satz: „Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Feber 1957 in Kraft.“

Der Artikel IV bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des § 8 Abs. 7 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, betraut wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt, ihn beraten und ist einstimmig zu der Auffassung gelangt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

29. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Dezember 1956: Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes vorübergehend abgeändert werden

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 29. Punkt der Tagesordnung: Bundesverfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes vorübergehend abgeändert werden.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Weber. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Dr. Weber: Hoher Bundesrat! Durch das Ableben des langjährigen Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Universitätsprofessor Dr. Adamovich, dessen Verdienste um die Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit im In- und Ausland geschätzt und gewürdigt werden, wurde die Kontinuität der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auf eine schwere Probe gestellt. Auf Grund der Bestimmungen des Artikels 147 Abs. 6 der Bundesverfassung würden nun mit Ende des Jahres 1956 auch der langjährige Vizepräsident und jetzige Präsident und zwei weitere langjährige Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes aus dem Amte scheiden.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht vor, daß die Bestimmung des Artikels 147 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Altersgrenze der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nicht anzuwenden ist.

Das Gesetz tritt am 30. Dezember 1956 in Kraft und am 31. Dezember 1957 außer Kraft.

Grundsätzlich soll jedoch durch dieses Gesetz an der Bestimmung der Bundesverfassung, wonach die Altersgrenze für die Beendigung des Amtes als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes mit dem 31. Dezember des Jahres festgelegt ist, in dem das Mitglied das 70. Lebensjahr vollendet, festgehalten werden. Eine vorübergehende Nichtanwendung dieser Bestimmung ist auch nur in Anbetracht besonderer Umstände vertretbar.

Schließlich bestimmt das Gesetz, daß mit seiner Vollziehung das Bundeskanzleramt beauftragt ist.

Im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

30. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Neuwahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter und der beiden Schriftführer und Ordner.

Der Vorsitz im Bundesrat geht gemäß der Bundesverfassung im nächsten Halbjahr auf das Land Oberösterreich über.

Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter. Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen.

Wir kommen zur Wahl des 1. Vorsitzenden-Stellvertreters.

Es liegt mir ein Wahlvorschlag vor, zum 1. Vorsitzenden-Stellvertreter den Bundesrat Karl Flöttl zu wählen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Flöttl: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl des 2. Vorsitzenden-Stellvertreters.

Es liegt mir der Vorschlag vor, zum 2. Vorsitzenden-Stellvertreter den Bundesrat Fritz Eckert zu wählen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Es ist dies die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Eckert: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Schriftführer. Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich auch bei dieser Wahl so wie bei der Wahl der beiden Ordner von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Ich werde die Wahl durch Erheben der Hände vornehmen lassen.

Es liegt mir bezüglich der Schriftführer folgender Vorschlag vor: 1. Schriftführer: Bundesrat Dr. Prader, 2. Schriftführer: Bundesrat Rudolfine Muhr.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat Dr. Prader: Ja!

Bundesrat Rudolfine Muhr: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner. Es liegt mir folgender Vorschlag vor: Herr Bundesrat Brunauer und Herr Bundesrat Haller.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Es ist dies die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat Brunauer: Ja!

Bundesrat Haller: Ja!

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Weg bekanntgegeben.

Hoher Bundesrat! Meine Frauen und Männer! Mit dieser heutigen Sitzung beendet der Bundesrat seine Tätigkeit im heurigen Jahre.

Das Jahr 1956 war ein Jahr zielbewußter und erfolgreicher Arbeit, wir haben vor allem auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete Gesetze geschaffen, die Marksteine in der Weiterentwicklung unserer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sind.

Ich darf Ihnen allen, meine Frauen und Herren des Hohen Bundesrates, für die Arbeit, die Sie geleistet haben, herzlichst danken. Wir haben damit einen Beitrag geleistet, die Freiheit Österreichs zu festigen, in Monaten und Tagen, wo in manchem Lande die Freiheit verlorenzugehen scheint und düstere Schatten über die Grenzen unseres Landes herüberfallen. Wir danken den verantwortlichen Männern unseres Landes, aber auch dem gesamten österreichischen Volk, das in den letzten Wochen bei strenger Wahrung der Neutralität des Landes ein leuchtendes Beispiel von Hilfsbereitschaft und Nächstenliebe gezeigt hat.

Ich möchte Ihnen, meine Frauen und Männer, darüber hinaus dem gesamten österreichischen Volke und allen, die guten Willens sind, mit uns Österreichern den Weg der Freiheit zu gehen, die besten Wünsche zum Weihnachtsfest und zum neuen Jahre entbieten. (*Lebhafter allgemeiner Beifall.*)

Danken möchte ich auch allen, die hier mitgearbeitet haben, den Beamten des Hauses, dem Stenographenbüro und allen, die in dieser Gesetzgebungsperiode hier ihre Pflicht erfüllt haben.

Mit den besten Wünschen für das neue Jahr schließe ich die Sitzung. (*Allgemeiner Beifall.*)

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 35 Minuten